



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432A

1970

Montag, den 11. Mai 1970

Nr. 19

	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —		
Durchführung des Landesplanungsgesetzes	925	
Der Hessische Minister des Innern		
Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Hasselbach und Küchen, Landkreis Witzenhausen	926	
Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Schwalbach a. Ts., Main-Taunus-Kreis . . .	926	
Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Eschborn, Main-Taunus-Kreis	926	
Der Hessische Minister der Justiz		
Gerichtsorganisation (Aufhebung der Zweigstelle Naumburg des Amtsgerichts Wolfhagen)	926	
Der Hessische Kultusminister		
Einstellung von Anwärtern für den gehobenen Dienst (Inspektorlaufbahn) bei den wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen	926	
Studienförderung	927	
Eingliederung der Staatlichen Werkkunstschule Kassel in die Staatliche Hochschule für bildende Künste (Werkakademie) Kassel	928	
Gastschulbeiträge; Schulgelderstattung	929	
Aenderung der Fernsprech-Nummer der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten in Bad Homburg v. d. H.	931	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Benutzung klassifizierter Straßen durch Personenbeförderungsunternehmen	931	
Muster eines Straßenbenutzungsvertrages für Leitungen der öffentlichen Versorgung	934	
Güterkraftverkehrsgesetz; hier: Festsetzung von Ortsmittelpunkten nach § 2 Abs. 3 GüKG und Durchführung des § 107 GüKG in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 17. 10. 1961 in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 24. 3. 1970	935	
		Aenderung der Fernsprechnummer des Katasteramtes Bad Hersfeld
		935
		Der Hessische Sozialminister
		Schulärztliche Untersuchungen; hier: Hörprüfungen
		935
		Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
		Fiurbereinigung Sechshelden, Dillkreis
		936
		Regierungspräsidenten
		DARMSTADT
		Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Medenbach, Main-Taunus-Kreis
		937
		Wohnplatzverzeichnis; hier: Aufhebung der Wohnplätze „Eisenberg (Jgdh.)“, „Hallenburg (Schloß)“ und „Ortsteil Hutzdorf“ in der Stadt Schlitz, Landkreis Lauterbach
		937
		Genehmigung der Auflösung des Viehversicherungsvereins Wissenbach, Dillkreis
		938
		Genehmigung der Auflösung der Viehversicherungsgesellschaft Södel, Krs. Friedberg
		938
		Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage — Wasserwerk II, Leipziger Straße — der Stadt Hanau
		938
		Anordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Queck, Landkreis Lauterbach
		940
		Hessischer Verwaltungsschulverband
		2. Änderung der Schulordnung für die Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes
		942
		Bekanntmachung der Neufassung der Schulordnung für die Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes
		943
		Buchbesprechungen
		948
		Öffentlicher Anzeiger
		Satzung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD)
		953
		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen innerhalb des Stadtgebietes von Dillenburg
		955

772

Der Hessische Ministerpräsident

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel

Durchführung des Landesplanungsgesetzes

Nach § 3 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (Hessisches Feststellungsgesetz) vom 18. 3. 1970 (GVBl. I S. 265) obliegt nunmehr den regionalen Planungsgemeinschaften als Trägern der Regionalplanung die Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne und nicht mehr den Landkreisen und kreisfreien Städten. Diese sind jedoch kraft Gesetzes Mitglieder der Planungsgemeinschaften. Die Gebiete der regionalen Planungsgemeinschaften sind durch Teil B 1 Abs. 4 des Landesraumordnungsprogramms bestimmt. In der Großregion Mittel-Osthessen bilden die regionalen Planungsgemeinschaften Mittelhessen und Osthessen einen Verband, der seinerseits ebenfalls Träger der Regionalplanung ist. Es gilt nun, beschleunigt zur Errichtung der regionalen Planungsgemeinschaften nach dem 3. Abschnitt des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. 12. 69 (GVBl. I S. 307) Zweckverbände zu bilden.

Nach § 9 Abs. 1 KGG vereinbaren die Beteiligten zur Bildung eines Zweckverbandes als Freiverband eine Verbandssatzung. Die Vorbereitungen sind in allen Planungsregionen im Gange. Eine Mustersatzung werde ich in Kürze bekanntgeben.

Für die Regionale Planungsgemeinschaft Untermain sind Satzungsänderungen zur Anpassung an die Rechtslage erforderlich. Die Gründung der übrigen regionalen Planungsgemeinschaften ist vordringlich in die Wege zu leiten.

Dazu bitte ich Sie, im Bereich Ihres Bezirkes die kreisfreien Städte und Landkreise bei der Gründung der Zweckverbände für die Planungsregionen Nordhessen, Rhein-Main-Taunus, Starkenburg, sowie die Teilregionen Mittelhessen und Osthessen, zu unterstützen und gegebenenfalls die entsprechenden Verhandlungen einzuleiten.

Den Regierungspräsidenten in Darmstadt beauftrage ich gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 3 KGG mit der Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben für die Teilregionen Mittelhessen und Osthessen im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Kassel. Mit Rücksicht auf das zu erwartende Inkrafttreten des Landesentwicklungsplanes sollte die Gründung der Zweckverbände nach Möglichkeit bis 1. Juli 1970 abgeschlossen sein. Ich bitte, mir zum 31. Mai 1970 über den Stand zu berichten.

Wiesbaden, 13. 4. 1970

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
III A 2 — 93 b 02/07 — 175/70
Im Auftrag
gez. Dr. Hüfner

St.Anz. 19/1970 S. 925

773

Der Hessische Minister des Innern

Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Hasselbach und Küchen, Landkreis Witzenhausen

Die Hessische Landesregierung hat am 14. April 1970 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1970 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

Aus dem Gebiet der Gemeinde Hasselbach werden ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Küchen eingemeindet:

Flur 10 Flurstücke 21/1 21,11 Ar, 25/1 43,05 Ar, 29/1 18,41 Ar, 63/24 8,26 Ar, 98/28 4,69 Ar, 99/28 14,25 Ar, 76/44 —,42 Ar, 37/1 19,03 Ar, insgesamt: 129,22 Ar.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 23. 4. 1970

Der Hessische Minister des Innern

IV A 22 — 3 k 08 — 2/70

St.Anz. 19/1970 S. 926

774

Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Schwalbach a. Ts., Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Die Hessische Landesregierung hat am 14. April 1970 beschlossen:

„Der Gemeinde Schwalbach a. Ts., Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, wird gemäß § 13 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das Recht verliehen, die Bezeichnung

„Stadt“
zu führen.“

Wiesbaden, 23. 4. 1970

Der Hessische Minister des Innern

IV A 22 — 3 k 08/03 — 1/70

St.Anz. 19/1970 S. 926

775

Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Eschborn, Main-Taunus-Kreis

Die Hessische Landesregierung hat am 14. April 1970 beschlossen:

„Der Gemeinde Eschborn im Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, wird gemäß § 13 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das Recht verliehen, die Bezeichnung

„Stadt“
zu führen.“

Wiesbaden, 23. 4. 1970

Der Hessische Minister des Innern

IV A 22 — 3 k 08 03 — 1/70

St.Anz. 19/1970 S. 926

776

Der Hessische Minister der Justiz

Gerichtsorganisation (Aufhebung der Zweigstelle Naumburg des Amtsgerichts Wolfhagen)

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403) in Verbindung mit § 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes ordne ich an:

§ 1

Die Zweigstelle Naumburg des Amtsgerichts Wolfhagen wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Wiesbaden, 10. 4. 1970

Der Hessische Minister der Justiz

3211 — II/4 — 48

St.Anz. 19/1970 S. 926

777

Der Hessische Kultusminister

Einstellung von Anwärtern für den gehobenen Dienst (Inspektorlaufbahn) bei den wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen

I.

Bei den wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen werden zum 1. Oktober 1970 Anwärter(innen) für den gehobenen Dienst (Inspektorlaufbahn) eingestellt.

Die Bewerber(innen) müssen das Abschlußzeugnis einer Real- (Mittel) Schule oder das Zeugnis der Versetzung in die Klasse 11 (Obersekunda) eines Gymnasiums oder einen vergleichbaren Bildungsstand besitzen. Sie müssen am 1. 10. 1970 das 18. Lebensjahr vollendet und dürfen das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Angestellte, die sich mindestens 3 Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie Schwerbeschädigte und Inhaber eines Zulassungsscheines können bis zum 40. Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

Aussicht auf Einstellung haben nur Bewerber(innen), die eine besondere Eignung für den Bibliothekarberuf nachweisen. Angemessene Kenntnisse in Literatur und Fremdsprachen Englisch, Französisch, Latein oder Russisch sind vor allem empfehlenswert, außerdem Fertigkeit im Maschinenschriften, vgl. § 6 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 11. 3. 1964.

Die Ausbildung der Bibliotheksinspektoranwärter(innen) dauert drei Jahre.

II.

Über die Zulassung zur Ausbildung wird in einer Eignungsprüfung entschieden, die am 4. und 5. Juni 1970 in der Bibliotheksschule Frankfurt/M. abgehalten wird.

III.

Bewerbungen müssen bis spätestens 4. Mai 1970 bei dem Direktor der nächstgelegenen wissenschaftlichen Bibliothek eingereicht werden, nämlich:

Hessische Landes- und Hochschulbibliothek,
Darmstadt, Schloß,

Hessische Landesbibliothek,
Fulda, Heinrich v. Bibra-Platz 12,

Stadt- und Universitätsbibliothek,
Frankfurt/Main, Bockenheimer Landstraße 138,

Deutsche Bibliothek,
Frankfurt/Main, Zeppelinallee 8,

Bibliothek der Philipps-Universität,
 Marburg L., Friedrichsplatz 15,
 Hessische Landesbibliothek,
 Wiesbaden, Rheinstraße 55—57,
 Bibliothek der Justus Liebig-Universität,
 Gießen, Bismarckstraße 37.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf,
- b) das Schulabgangszeugnis und — soweit vorhanden — Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten,
- c) die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, falls der (die) Bewerber(in) minderjährig ist,
- d) zwei Lichtbilder.

Weitere Auskünfte über den Bibliothekarberuf geben die genannten Bibliotheken und die Bibliotheksschule in Frankfurt/M., Bockenheimer Landstraße 134—138.

Auch können die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken vom 11. März 1964 (Amtsbl. S. 194 und StAnz. S. 408) in der Fassung des Erlasses vom 17. 2. 1967 (Amtsbl. S. 223 und StAnz. S. 355), die Hessische Laufbahnverordnung (HLVO) vom 31. 8. 1964 (GVBl. I S. 64) in jeder Schule oder wissenschaftlichen Bibliothek in Hessen eingesehen werden.

Wiesbaden, 9. 4. 1970

Der Hessische Kultusminister
 H I 4 — 451/42 — 334

St.Anz. 19/1970 S. 926

778

An die
 staatlichen und privaten Ingenieurschulen
 staatlichen Höheren Wirtschaftsfachschulen
 staatl. und priv. Höheren Fachschulen f. Sozialarbeit
 öffentl. und priv. Höheren Fachschulen f. Sozialpädagogik
 öffentlichen Werkkunstschulen
 staatlichen Pädagogischen Fachinstitute
 staatl. und priv. Kollegs
 im Lande Hessen
 Regierungspräsidenten
 Darmstadt, Kassel

Studienförderung

Bezug: Förderungsrichtlinien vom 30. 5. 1969 (ABl. S. 691 = StAnz. S. 1196); Erlaß vom 28. 2. 1970 (ABl. S. 368 = StAnz. S. 747)

Mit Rücksicht auf die ab 1. 1. 1970 geltende Neufassung des Honnefer Modells (Erlaß vom 15. 12. 1969 — ABl. 1970 S. 108 = StAnz. 1970 S. 92) werden die Richtlinien über die Studienförderung an den Ingenieurschulen, Höheren Fachschulen, Werkkunstschulen, Pädagogischen Fachinstituten und Kollegs vom 30. 5. 1969 i. d. Fassung des Erlasses vom 28. 2. 1970 mit Wirkung vom Beginn des Sommerhalbjahres 1970 an folgendermaßen geändert:

I. Abschnitt

Ingenieurschulen, Höhere Wirtschaftsfachschulen, Höhere Fachschulen für Sozialarbeit, Höhere Fachschulen für Sozialpädagogik.

Nr. 3: Umfang und Form der Förderung

1. Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Den Studierenden sollen während der Förderung Mittel in Höhe von 330,— DM monatlich (Förderungsmeßbetrag) zur Verfügung stehen.“

2. Abs. 3 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„(3) Die Förderung wird für die Dauer der vorgeschriebenen Studienzeit einschließlich der Ferien bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Abschlußprüfung beendet wird. Sie wird im ersten bis vierten Semester als Stipen-

dium bewilligt. In den weiteren Semestern ist die Förderung je zur Hälfte als Stipendium und als Pflichtdarlehen zu gewähren, bis ein Darlehnsbetrag von höchstens 2500,— DM erreicht ist (vgl. Nr. 9 Abs. 1).“

3. Abs. 4 Satz 1 ist zu streichen, da die Aufgliederung in Anfangs- und Hauptförderung entfällt.

Nr. 5: Einkommen des Studierenden

4. Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Alle Einkünfte sowie alle nicht der Steuerpflicht unterliegenden Einnahmen (einschließlich Waisenrenten u. dgl.) des Studierenden im Bewilligungszeitraum sind auf die Förderung anzurechnen, soweit sie insgesamt den Betrag von 1500,— DM (mithin im Monatsdurchschnitt 125,— DM) im Studienjahr übersteigen.“

5. Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen, da der Zusatzfreibetrag wegen des Wegfalls der einschränkenden Anfangsförderung nicht mehr gerechtfertigt ist.

Nr. 7: Berechnung des maßgebenden Einkommens

6. Hinter Abs. 1 Satz 3 ist folgendes einzufügen:

„Maßgebend für die Einkommensfeststellung sind:

- a) die Einkommensverhältnisse des vorletzten Jahres vor Beginn des Zeitraumes, für den Förderung beantragt wird;
- b) sofern diese noch nicht verbindlich nachgewiesen werden können, die glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse nach a);
- c) sofern geltend gemacht wird, das Einkommen im Bewilligungszeitraum werde gegenüber dem Zeitraum nach a) wesentlich niedriger sein, die glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse des Bewilligungszeitraumes;

In den Fällen b) und c) ist die Förderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren, bis nach Vorlage des endgültigen Einkommensnachweises abschließend entschieden werden kann.“

Nr. 8: Heranziehung des Vermögens des Studierenden und seiner Unterhaltspflichtigen

7. Die bisherigen Vorschriften werden durch folgende Neufassung ersetzt:

„(1) Das Gesamtvermögen des Antragstellers und seiner Unterhaltspflichtigen ist, soweit es die in Abs. 3 festgesetzten Freibeträge übersteigt, zur Deckung des Förderungsmeßbetrages heranzuziehen. Gesamtvermögen ist das Rohvermögen abzüglich der Schulden und Lasten, soweit sie nicht bereits beim Betriebsvermögen berücksichtigt sind.“

Zum Gesamtvermögen gehören:

- a) das Grundvermögen,
- b) das land- und forstwirtschaftliche Vermögen,
- c) das Betriebsvermögen,
- d) das gesamte übrige Vermögen mit Ausnahme von laufenden Versorgungsbezügen jeder Art, Nießbrauchsrechten, Rechten auf Renten und andere wiederkehrende Leistungen sowie des Hausrats.

Vom Gesamtvermögen ausgenommen ist das zur Alterssicherung benötigte Vermögen in Höhe der Freibeträge nach Nr. 6 Abs. 2.

(2) Bei der Ermittlung des Wertes des Gesamtvermögens ist auszugehen

- a) bei Grundvermögen vom Fünffachen,
- b) bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen vom Zweieinhalbfachen

des derzeit noch maßgebenden Einheitswertes auf der Grundlage der Wertverhältnisse vom 1. Januar 1935;

- c) bei Betriebsvermögen vom Einheitswert; für Betriebsgrundstücke gelten a) und b) entsprechend;
- d) bei sonstigem Vermögen mit Ausnahme von Wertpapieren vom Zeitwert zum Zeitpunkt der Antragstellung;
- e) bei Wertpapieren vom Kurswert zum Zeitpunkt der Antragstellung

(3) Die nach Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigenden Freibeträge betragen

je Elternteil	20 000,— DM
für den alleinstehenden Elternteil	30 000,— DM
für jedes unversorgte Kind (einschließl. Antragsteller)	20 000,— DM
für den alleinstehenden Antragsteller	20 000,— DM,
für den Ehegatten,	20 000,— DM.

Bei sonstigem Vermögen (Abs. 1 d) werden Freibeträge (Freigrenzen) für Wirtschaftsgüter nach § 110 Abs. 1 Nr. 2, 6 c, 8, 9, 11 und 12 des Bewertungsgesetzes nicht zusätzlich neben den oben angeführten allgemeinen Freibeträgen gewährt.

(4) Das zur Deckung des Förderungsmeßbetrages herangezogene Gesamtvermögen des Antragstellers und seiner Unterhaltspflichtigen ist gleichmäßig auf alle unversorgten Kinder einschließlich des Antragstellers aufzuteilen. Der danach auf den Antragsteller entfallende Betrag ist gleichmäßig auf die gesamte Studiendauer zu verteilen. Insoweit gilt der Antragsteller als versorgt.

Die Vermögensanrechnung gilt für die gesamte Studiendauer, soweit sich nicht wesentliche Veränderungen im Wert des Gesamtvermögens ergeben. Eine wesentliche Vermögensänderung liegt vor, wenn sich der Wert des Gesamtvermögens des Antragstellers und seiner Unterhaltspflichtigen seit der letzten Vermögensberechnung um mehr als 5000,— DM verändert hat.

(5) Soweit bei der Anrechnung von Vermögen ganz besondere Härten entstehen, kann der Förderausschuß unter Zugrundelegung eines strengen Maßstabes von dieser Regelung abweichen. Die Begründung ist aktenkundig zu machen.“

II. Abschnitt

Werkkunstschulen

Zu Nr. 3: Umfang und Form der Förderung

8. Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der monatliche Förderungsmeßbetrag beträgt 280,— DM.“

9. In Abs. 3 werden die Sätze 1 bis 3 gestrichen; Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Förderung wird vom ersten Studiensemester bis zum Ende des Monats, in dem die Ausbildung abgeschlossen wird oder bei regulärem Verlauf hätte abgeschlossen werden können, für die Unterrichtszeit und die Ferien als Stipendium gewährt.“

III. Abschnitt

Pädagogische Fachinstitute

Zu Nr. 2: Personenkreis

10. Dieser Absatz erhält folgenden Wortlaut:

„Förderungswürdige, bedürftige Studierende, die die Voraussetzungen des Abschn. I Nr. 2 Abs. 1 nicht erfüllen, sich aber zu einer fünfjährigen Dienstzeit als Lehrer im Landes Hessen verpflichten, können unter den Bedingungen des Erlasses vom 2. 1. 1970 (ABl. S. 93) gleichfalls nach diesen Vorschriften gefördert werden.“

Zu Nr. 3: Umfang und Form der Förderung

11. Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der monatliche Förderungsmeßbetrag beträgt im ersten und zweiten Studienjahr 200,— DM, im dritten und vierten Studienjahr 300,— DM.“

12. Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Förderung wird für die Unterrichtszeit und die Ferien als Stipendium gewährt.“

IV. Abschnitt

Kollegs

Zu Nr. 3: Umfang und Form der Förderung

13. Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der monatliche Förderungsmeßbetrag beträgt 300,— DM.“

Dieser Erlaß wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 18. 3. 1970

Der Hessische Kultusminister
E V 5 — 823/411
St.Anz. 19/1970 S. 927

779

Eingliederung der Staatlichen Werkkunstschule Kassel in die Staatliche Hochschule für bildende Künste (Werkakademie) Kassel

Die Hessische Landesregierung hat in ihrer 13. Sitzung am 3. 2. 1970 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Staatliche Werkkunstschule Kassel wird am 1. April 1970 in die Staatliche Hochschule für bildende Künste (Werkakademie) Kassel eingegliedert. Die Hochschule führt von diesem Tage an die Bezeichnung „Staatliche Hochschule für bildende Künste Kassel.“

Zur Durchführung des Kabinettsbeschlusses wird — bis zur Errichtung der Gesamthochschule in Kassel — folgendes angeordnet:

1. Die Staatliche Hochschule für bildende Künste Kassel (Kunsthochschule) hat vom Sommersemester 1970 an die Aufgabe, bildende Kunst, Architektur, Design, visuelle Kommunikation und Kunstwissenschaft durch Lehre, Kunstausübung und Forschung zu fördern, die Studenten auf Berufe in den genannten Bereichen vorzubereiten, die künstlerische und wissenschaftliche Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien (Fachrichtung Bildende Kunst und Werken) durchzuführen sowie sich der Fortbildung Berufstätiger anzunehmen und das Kontaktstudium zu fördern.

Die Kunsthochschule gliedert sich bis auf weiteres in die Abteilungen

I (Grundstudium)

II (Malerei/Plastik)

III (Graphic Design)

IV (Architektur)

V (Industrial Design)

VI (Kunstwissenschaft),

sowie ein Technisches Zentrum und die Verwaltungsabteilung.

Die Bildung weiterer Abteilungen bleibt vorbehalten.

2. Alle an der Staatlichen Werkkunstschule Kassel tätigen Bediensteten werden mit Wirkung vom 1. 4. 1970 an die Kunsthochschule übernommen. Die Versetzungsverfügungen spricht der Regierungspräsident in Kassel aus. Ab 1. 4. 1970 ergibt sich der Aufgabenbereich der einzelnen Mitglieder des Lehrkörpers und der sonstigen Bediensteten der Kunsthochschule aus der Anlage zu diesem Erlaß. Die Anlage ist zugleich Grundlage der vorläufigen Organisationsstruktur der Kunsthochschule. Die von dem bisherigen Direktor der Werkkunstschule innegehabte Planstelle (Bes. Gr. A 15) bleibt vorerst gesperrt.

3. Ab 1. 4. 1970 wird die Bewirtschaftung der der Staatlichen Werkkunstschule Kassel mit Kassenanschlag vom 12. 2. 1970 — V 2 — 091/5 — 70 — zugewiesenen Mittel und Stellen der Kunsthochschule übertragen. Die Buchung bei den bisherigen Haushaltsstellen wird für das Rechnungsjahr 1970 hiervon nicht berührt. Für den Doppelhaushalt 1971/72 ist die Zusammenlegung auch haushaltsmäßig zu vollziehen (Kap. 04 37). Die Anforderung weiterer Stellen und Mittel bleibt den künftigen Haushalten vorbehalten.

4. Die Studierenden der Werkkunstschule gelten ab Beginn des Sommersemesters 1970 als an der Kunsthochschule immatrikuliert. Die von ihnen bisher an der Werkkunstschule absolvierten Semester werden auf die Gesamtstudienzeit angerechnet. Studierenden, die an der Werkkunstschule mindestens 4 Fachsemester studiert haben, ist, sofern sie ihr Studium in der bisherigen Fachrichtung fortsetzen, die Möglichkeit zu geben, die bisher bei der Werkkunstschule vorgesehenen Abschlußprüfungen abzulegen.

Im übrigen finden die für die Studierenden der Kunsthochschule geltenden Vorschriften (Studien-, Prüfungs-

und Gebührenordnung sowie Förderungsrichtlinien) ab Sommersemester 1970 auch für die bisherigen Studierenden der Werkkunstschule Anwendung.

780

Gastschulbeiträge; Schulgelderstattung

Verwaltungsvorschriften zu §§ 35 bis 37 und § 38 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes

Zur Ausführung der §§ 35 bis 37 und § 38 Abs. 2 i. V. m. § 70 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) i. d. F. vom 30. 5. 1969 (GVBl. I S. 88) erlasse ich im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgende Verwaltungsvorschriften:

I. Abschnitt

Gastschulbeiträge

A. Begriffsbestimmungen

1. Auswärtige Schüler sind:

- Schüler von öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Pflichtschulen,
- gem. § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen (GULE) i. d. F. vom 30. 5. 1969 (GVBl. I S. 114) unterrichtsgeldfreie deutsche und ausländische Schüler weiterführender öffentlicher Schulen,

die den Wohnsitz nicht im Gebiete des Schulträgers der besuchten Schulen haben. Schüler, die die Rechtsstellung heimatloser Ausländer oder ausländischer Flüchtlinge im Bundesgebiet besitzen, stehen deutschen Schülern gleich. Bei Berufsschülern, die in einem Lehr-, Anlern-, Dienst- oder Praktikantenverhältnis stehen, tritt an die Stelle des Wohnsitzes der Ort der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte.

- Der Wohnsitz bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 7 ff. BGB), Minderjährige teilen in aller Regel den Wohnsitz der Eltern; sie können nur ausnahmsweise mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters einen eigenen Wohnsitz begründen. Dies ist bei Unterbringung in Schülerheimen, möbl. Zimmern oder bei Verwandten zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung regelmäßig nicht der Fall.

Wenn ein Schüler den Wohnsitz seiner Sorgeberechtigten ausnahmsweise nicht teilt und auch keinen eigenen Wohnsitz — etwa als Verheirateter oder als Vollwaise — hat, ist hilfweise der Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend.

- Das Gebiet des Schulträgers wird bestimmt durch die Vorschriften des § 13 der Hessischen Landkreisordnung, des § 15 der Hessischen Gemeindeordnung, der Schulverbandssatzung oder der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit).
- Beitragsberechtigt sind die kreisfreien Städte, Landkreise, kreisangehörigen Gemeinden und Zusammenschlüsse dieser Gebietskörperschaften (Schulverbände) als Schulträger dann, wenn am gesetzlichen Stichtag wenigstens an einer ihrer Schulen der in der Anlage genannten Schulformen die Zahl der auswärtigen Schüler 10 v. H. der Gesamtschülerzahl übersteigt. Der Schulträger ist dann berechtigt, den Gastschulbeitrag auch für die auswärtigen Schüler seiner übrigen Schulen dieser Schulform zu erheben.
- Als Schulformen im Sinne dieser Vorschriften sind die in der Anlage unter lfd. Nr. 1 bis 15 jeweils zusammengefaßten Formen, Zweige und Fachrichtungen zu verstehen. Schulträger von nach Schulformen nicht mehr gegliederten Gesamtschulen ermitteln vorbehaltlich anderer Regelung durch die Rechtsverordnung zu § 69 SchVG ihre Beitragsberechtigung durch Gegenüberstellung der Gesamtschülerzahlen mit den Auswärtigenzahlen jeweils gesondert für: Grundschule, Förderstufe, Schuljahrgänge 7 bis 10, Schuljahrgänge 11 bis 13.
- Stichtag für die Ermittlung der Zahl der auswärtigen Schüler ist bei den allgemeinbildenden Schulen der 15. Oktober, bei den beruflichen Schulen der 15. November des abgelaufenen Rechnungsjahres.
- Leistungspflichtig sind auf Anforderung der beitragsberechtigten Schulträger die hessischen kreisfreien Städte und Landkreise, in deren Gebiet die auswärtigen Schüler

- An der Kunsthochschule ist unverzüglich ein vorläufiger Konvent zu bilden, der aus 24 Mitgliedern besteht. 6 Mitglieder werden von den Professoren, 6 von den Kunst- und Hochschuldozenten, 8 von Studenten, 2 von den künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Mitarbeitern und 2 von den sonstigen Bediensteten der Kunsthochschule nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unmittelbar und geheim gewählt. Der vorläufige Konvent hat die Aufgabe, eine neue Satzung vorzubereiten und zu Grundsatzfragen der Kunsthochschule Stellung zu nehmen.
- An der Kunsthochschule ist unverzüglich ein vorläufiger Ständiger Ausschuß zu bilden, der aus dem Direktor der Kunsthochschule als Vorsitzenden, den Leitern der Abteilungen, 2 Professoren und 2 Studenten, die vom Konvent nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unmittelbar und geheim gewählt werden, besteht.

Die in der Anlage zu diesem Erlaß bei den jeweiligen Abteilungen an erster Stelle aufgeführten Mitglieder des Lehrkörpers nehmen bis auf weiteres die Geschäfte des Abteilungsleiters wahr.

Der vorläufige Ständige Ausschuß nimmt die Aufgaben wahr, die nach §§ 7 und 8 der Satzung der Staatlichen Hochschule für bildende Künste Kassel (Werkakademie) vom 8. 9. 1960 (ABl. S. 394) dem Kollegium zugewiesen sind.

Die Amtszeit des Kollegiums und des Beirats der Kunsthochschule endet mit der Bildung des vorläufigen Ständigen Ausschusses.

- Der vorläufige Ständige Ausschuß der Kunsthochschule wird gebeten, Ordnungen für die Hochschulprüfungen aller Studiengänge sowie eine Studienordnung zu erlassen und mir zur Bestätigung vorzulegen.

Außerdem unterbreitet der vorläufige Ständige Ausschuß mir unverzüglich Vorschläge zur Regelung der Aufnahmebedingungen für die Studierenden, für die Gebührenregelung und für das Raumprogramm der Hochschule.

- Die nach den Ziffern 1, 5 und 6 dieses Erlasses getroffenen Anordnungen sowie die von dem vorläufigen Ständigen Ausschuß gemäß Ziffer 7 dieses Erlasses zu erlassenden Ordnungen präjudizieren nicht künftige Regelungen, die durch Gesetz oder Satzung getroffen werden.
- Soweit in diesem Erlaß nichts anderes bestimmt ist, bleibt die Satzung der Staatlichen Hochschule für bildende Künste (Werkakademie) Kassel vom 8. 9. 1960 (ABl. 1960, S. 394), die Gebührenordnung der Kunsthochschule vom 19. 8. 1964 (ABl. S. 552) mit der Maßgabe, daß in § 18 der Bezug auf das GULE vom 28. 6. 1961 durch den Hinweis auf dessen Neufassung vom 30. 5. 1969 (GVBl. I S. 114) ersetzt wird, die Studienordnung vom 1. 4. 1964 und die Hausordnung vom 25. 6. 1963 vorerst weiter in Kraft.
- Mit Wirkung vom 1. 4. 1970 treten die Satzung der Staatlichen Werkkunstschule Kassel vom 31. 3. 1954 (ABl. S. 237) sowie alle für diese Schule geltenden Verwaltungsvorschriften außer Kraft. Die an der Werkkunstschule gebildeten Organe werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst.

Dieser Erlaß — ohne Anlage — wird in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Mehrabdrucke des Erlasses können bis zum 31. 12. 1970 bei mir angefordert werden.

Wiesbaden, 31. 3. 1970

Der Hessische Kultusminister
K 3 — 731/80

St. Anz. 19/1970 S. 928

- a) ihren Wohnsitz, hilfsweise den gewöhnlichen Aufenthalt haben oder
- b) in einem Lehr-, Anlern-, Dienst- oder Praktikantenverhältnis stehen.

Für Berufsschüler aus einem anderen Bundesland, die in Hessen nicht berufsschulpflichtig sind, aber mit Zustimmung des Regierungspräsidenten gem. § 35 Abs. 2 SchVG eine öffentliche Berufsschule in Hessen besuchen, leistet das Land Hessen den Gastschulbeitrag. Er ist von den beitragsberechtigten Schulträgern möglichst bis zum 15. Januar jedes Jahres nach dem Stichtage vom 15. November des Vorjahres beim Regierungspräsidenten anzufordern. Dieser prüft die Anforderungen und erteilt Auszahlungsanordnung zu Lasten der vorgesehenen Haushaltsstelle.

8. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Werden für auswärtige Schüler im Sinne der Nr. 1 auf Grund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen Beiträge gezahlt, die eine angemessene Beteiligung an den sächlichen Beschulungskosten umfassen, so kann der Schulträger neben dieser Sachkostenbeteiligung nicht noch Gastschulbeiträge nach diesen Vorschriften erheben.

B. Höhe der Gastschulbeiträge

Die Höhe der für auswärtige Schüler der einzelnen Schulformen im Rechnungsjahr zu entrichtenden Gastschulbeiträge ergibt sich aus dem nachstehenden Verzeichnis.

II. Abschnitt

Schulgelderstattung

1. Grundsatz

Gemäß § 38 Abs. 2 SchVG hat das Land Hessen den kommunalen Schulträgern die Schulgelder in Höhe der Gastschulbeiträge laut Anlage zu erstatten, soweit ihnen diese Schulgelder entgehen für

- a) deutsche und diesen bundesrechtlich gleichgestellte Schüler, die den Wohnsitz in einem Bundeslande haben, mit dem für die besuchte Schulform Gegenseitigkeit der Unterrichtsgeldfreiheit verbürgt ist,
- b) Schüler fremder Staatsangehörigkeit unbeschadet ihres Wohnsitzes im Gebiet des Schulträgers oder außerhalb, wenn sie beim Besuch einer weiterführenden Schule gem. § 1 Abs. 3 Satz 3 GULE i. V. m. den Durchführungsvorschriften vom 31. 10. 1969 (StAnz. S. 1933 = ABl. S. 1201) an der Unterrichtsgeldfreiheit teilnehmen.

2. Erstattungsberechtigte Schulträger

Da die Vorschriften des § 36 SchVG entsprechend gelten, hat der Schulträger einen Anspruch auf Erstattung entgangener Schulgelder nur dann, wenn am gesetzlichen Stichtag

- a) für die vom unterrichtsgeldfreien nichthessischen Schüler besuchte Schulform die Voraussetzung des Abschnitts I A Nr. 4 zur Erhebung von Gastschulbeiträgen erfüllt ist
- b) oder die Zahl der auswärtigen Schüler zuzüglich der nach Nr. 1 b) unterrichtsgeldfreien Ausländer, die den Wohnsitz in seinem Gebiet haben und daher nicht als Auswärtige im Sinne des Abschn. I A Nr. 1 zählen, mindestens an einer seiner Schulen einer Schulform 10 v. H. der Gesamtschülerzahl übersteigt.

Die Begriffsbestimmungen des Abschn. I A Nrn. 2, 3, 5 und 6 gelten im übrigen entsprechend.

3. Verfahren

Die erstattungsberechtigten Schulträger richten ihre Anforderungen für die in Betracht kommenden Schüler möglichst bis zum 15. Januar für das jeweils abgelaufene Rechnungsjahr an den Regierungspräsidenten. Dabei sind die Verfahrensvorschriften des Abschn. II des Erlasses vom 31. 10. 1969 (StAnz. S. 1933 = ABl. S. 1201) zu beachten. Der Regierungspräsident prüft die Anforderungen und veranlaßt die Erstattungen zu Lasten der vorgesehenen Haushaltsstelle.

III. Abschnitt

Schlußvorschriften

- Diese Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Vorschriften außer Kraft: Erl. vom 6. 12. 1963 (StAnz. 1964 S. 159 = ABl. 1964 S. 62), Änderungserl. vom 29. 2. 1968 (StAnz. S. 469 = ABl. S. 159), Änderungserl. vom 19. 2. 1969 (StAnz. S. 453 = ABl. S. 240).
- Da Schüler fremder Staatsangehörigkeit an weiterführenden Schulen frühestens mit dem Inkrafttreten der o. a. Gesetzesvorschriften am 1. August 1969 Unterrichtsgeldfreiheit in Anspruch nehmen konnten, ist auch der Erstattungsanspruch der Schulträger auf entgangenes Schulgeld für diese Schüler im Rechnungsjahr 1969 auf 5 Zwölftel des Gastschulbeitrages beschränkt.

Wiesbaden, 1. 4. 1970

Der Hessische Kultusminister
E V 5 — 813/480

StAnz. 19/1970 S. 929

*

Anlage zu Abschn. I B

Verzeichnis der Gastschulbeiträge

(Stand: 1. Januar 1970)

Lfd. Nr.	Schulformen gem. Abschnitt I A Nr. 5	Betrag im Rechnungsjahr DM
1	Grund- und Hauptschulen, Hauptschulzweige von Gesamtschulen	40,—
2	Förderstufen	144,—
3	Realschulen (einschließlich Abendrealschulen) Realschulzweige von Gesamtschulen	144,—
4	Gymnasien (einschließlich Abendgymnasien), Gymnasialzweige von Gesamtschulen	240,—
5	Berufsschulen	80,—
6	Ein- bis dreijährige Berufsfachschulen, Frauenfachschulklassen I	240,—
7	Wirtschaftsgymnasien, Technische Gymnasien	240,—
8	Fachoberschulen	240,—
9	Berufsaufbauschulen, Vollzeitform	240,—
	Teilzeitform	72,—
10	Technikerschulen, Vollzeitform	300,—
	Halbtagszüge	240,—
	Abendzüge	140,—
11	Gewerbliche Fachschulen, Sozialpädagogische Fachschulen, Frauenfachschulklassen II und III	300,—
12	Musikfachschulen (Abteilungen für musika- lische Berufsausbildung der Städt. Akademie für Tonkunst Darmstadt und der Musikaka- demie der Stadt Kassel)	300,—
13	Werkkunstschulen, Institut für Modeschaffen in Frankfurt am Main	480,—
14	Höhere Fachschulen	480,—
15	Sonderschulen und Sonderschulklassen: für Lernbehinderte und Verhaltensgestörte	100,—
	für Sprachbehinderte, Hörbehinderte, Sehbe- hinderte, Praktisch Bildbare, Kranke, Kör- perbehinderte	300,—
	Falls dem Träger einer Sonderschule für Kör- perbehinderte (insbes. Spastiker) im Jahres- durchschnitt wesentlich höher laufende Sach-	

DM

781

kosten entstehen, kann er unter Nachweis dieser Kosten über den Regierungspräsidenten eine Sonderfestsetzung des Gastschulbeitrages beantragen oder mit den Leistungspflichtigen eine Sondervereinbarung treffen.

16 Bei nach Schulformen nicht gegliederten Gesamtschulen beträgt der Gastschulbeitrag vorbehaltlich anderer Regelung durch die Rechtsverordnung zu § 69 SchVG

- a) für Schüler der Schuljahrgänge 7 bis 10 144,—
- b) für Schüler der Schuljahrgänge 11 bis 13 240,—

Änderung der Fernsprech-Nummer der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten in Bad Homburg v. d. H.

Durch die Erweiterung der Fernsprechvermittlungsstelle in Bad Homburg v. d. H. wird die Fernsprech-Nummer 2 53 65 der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten in Bad Homburg v. d. H. am 13. Mai 1970 geändert.

Die neue Rufnummer lautet 2 93 65.

Bad Homburg v. d. H., 6. 4. 1970

Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten
437

St.Anz. 19/1970 S. 931

782

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Benutzung klassifizierter Straßen durch Personenbeförderungsunternehmen

Runderlaß StB 6/70

Hiermit gebe ich die nachstehenden „Richtlinien für die Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes durch Straßenbahnen, Obusse und Kraftfahrzeuge im Linienverkehr — Sondernutzungsrichtlinien für Personenlinienverkehr —“ mit der Bitte um Beachtung bekannt. Bei Landes- und Kreisstraßen bitte ich, die Richtlinien entsprechend anzuwenden.

Soweit in den Richtlinien eine von der Landesregierung bestimmte Behörde erwähnt ist, bestimmt sich deren Zuständigkeit nach der „Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)“ vom 27. Juli 1961 (GVBl. S. 118).

Mein Runderlaß StB 81/62 vom 18. Januar 1962 — V d 2 — Az.: 63 a 06 — V d 6 — Az.: 66 1 28 — wird aufgehoben.

Wiesbaden, 17. 2. 1970

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
III b 2 — Az.: 63 a 06
St.Anz. 19/1970 S. 931

*

Anlage 1

Richtlinien für die Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Benutzung von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes durch Straßenbahnen, Obusse und Kraftfahrzeuge im Linienverkehr — (Sondernutzungs-Richtlinien für Personen-Linienverkehr)

Inhaltsübersicht

A. Straßenbahnen und Obusse

- I. Begriffsbestimmungen
- II. Genehmigung
- III. Planfeststellung
- IV. Benutzungsvereinbarung
- V. Kosten

B. Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

- I. Genehmigung
- II. Straßenbenutzung
- III. Kosten

C. Haltestellen, Wendepätze

- I. Festsetzung der Haltestellen
- II. Haltestellenzeichen und sonstiges Zubehör; Zuwegungen
- III. Haltestellenbuchten
- IV. Wendepätze

A. Straßenbahnen und Obusse

I. Begriffsbestimmungen

1. Die Begriffsbestimmungen für Straßenbahnen und Obusse sind in § 4 des Personenbeförderungsgesetzes — PBefG — vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241 = Vkl. S. 258) enthalten:

„(1) Straßenbahnen sind Schienenbahnen, die

- 1. den Verkehrsraum öffentlicher Straßen benutzen und sich mit ihren baulichen und betrieblichen Einrichtungen sowie in ihrer Betriebsweise der Eigenart des Straßenverkehrs anpassen oder
- 2. einen besonderen Bahnkörper haben und in der Betriebsweise den unter Nr. 1 bezeichneten Bahnen gleichen oder ähneln

und ausschließlich oder überwiegend der Beförderung von Personen im Orts- oder Nachbarschaftsbereich dienen.

(2) Als Straßenbahnen gelten auch Bahnen, die als Hoch- und Untergrundbahnen, Schwebebahnen oder ähnliche Bahnen besonderer Bauart angelegt sind oder angelegt werden, ausschließlich oder überwiegend der Beförderung von Personen im Orts- oder Nachbarschaftsbereich dienen und nicht Bergbahnen oder Seilbahnen sind.

(3) Obusse im Sinne dieses Gesetzes sind elektrisch angetriebene, nicht an Schienen gebundene Straßenfahrzeuge, die ihre Antriebsenergie einer Fahrleitung entnehmen.“

II. Genehmigung

2. Die Personenbeförderung mit Straßenbahnen und Obussen bedarf der Genehmigung durch die von der Landesregierung bestimmte Behörde (§ 2 Abs. 1 PBefG). Die Genehmigung bezieht sich auf den Bau, den Betrieb und die Linienführung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 PBefG).

3. Die Genehmigung ist u. a. zu versagen, wenn der Verkehr auf Straßen durchgeführt werden soll, die sich aus Gründen der Verkehrssicherheit oder wegen ihres Bauzustandes hierfür nicht eignen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 PBefG). Die Genehmigung wird nur auf eine bestimmte Zeit und erforderlichenfalls unter dem Vorbehalt der Planfeststellung oder einer Vereinbarung, welche die Planfeststellung entbehrlieh macht, erteilt (§ 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2 Nr. 7 und § 28 Abs. 4 PBefG).

4. Der Träger der Straßenbaulast ist vor der Erteilung der Genehmigung zu hören (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a PBefG), und zwar auch dann, wenn über die Benutzung der Straße bereits eine Vereinbarung zustande gekommen ist (vgl. A IV), da sich im Anhörungsverfahren neue Gesichtspunkte ergeben können. Der Träger der Straßenbaulast kann sich binnen 2 Wochen, nachdem der von dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung in Kenntnis gesetzt worden ist, schriftlich gegenüber der Genehmigungsbehörde äußern (§ 14 Abs. 5 PBefG).

5. Die Äußerung muß erkennen lassen, ob der Träger der Straßenbaulast die zur Benutzung vorgesehenen Straßen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und nach ihrem Bauzustand für diesen Verkehr für geeignet hält. An Hand der dem

Antrag auf Erteilung der Genehmigung beizugebenden Übersichtskarte (§ 12 Abs. 1 Nr. 2a PBefG) soll auch schon geprüft werden, ob gegen die Lage der vorgesehenen Haltestellen Bedenken bestehen.

III. Planfeststellung

6. Neue Straßenbahnen dürfen nur gebaut und bestehende nur geändert werden, wenn der Plan für ihre Betriebsanlage vorher festgestellt ist (§ 28 Abs. 1 PBefG). Bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung kann eine Planfeststellung unterbleiben (§ 28 Abs. 2 PBefG). Entsprechendes gilt für die Errichtung von Anlagen des Obusverkehrs (§ 41 Abs. 1 PBefG). Die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes über die Planfeststellung und das Planfeststellungsverfahren gleichen weitgehend den Planfeststellungsvorschriften des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG).

7. Die Träger der Straßenbaulast gehört, auch wenn eine Benutzungsvereinbarung abgeschlossen ist (vgl. A IV), zu den vom Plan Betroffenen (§ 29 Abs. 1 PBefG). Soll sich die vorgesehene Benutzung auch auf den Gehweg oder sonstige Verkehrsflächen in der Straßenbaulast der Gemeinde erstrecken, dann ist neben dem Baulastträger für die Fahrbahn auch die Gemeinde als Baulastträger vom Plan betroffen und insoweit am Verfahren zu beteiligen.

8. Im Anhörungsverfahren für die Planfeststellung hat die Straßenbauverwaltung zu prüfen, ob unabhängig von der Benutzungsvereinbarung im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenbahn- oder Obusverkehrs oder des allgemeinen Straßenverkehrs oder zur Schonung der Straße Änderungen des Plans oder Auflagen gefordert werden müssen, und erforderlichenfalls die entsprechenden Einwendungen zu erheben oder Anträge zu stellen. Kommt eine Verständigung zwischen der Planfeststellungsbehörde und der Straßenbauverwaltung hinsichtlich der vom Plan berührten Interessen der Bundesfernstraße auch nach Einschaltung der obersten Landesstraßenbaubehörde nicht zustande, so hat die Planfeststellungsbehörde vor ihrer Entscheidung das Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr herzustellen (§ 30 Abs. 6 PBefG). Die Stellungnahme der obersten Landesstraßenbaubehörde ist dem Bundesminister für Verkehr zuzuleiten.

9. Die Genehmigungsbehörde stellt den Plan fest. Im Planfeststellungsbeschluß wird auf die Benutzungsvereinbarung hingewiesen.

10. Das Planfeststellungsverfahren kann gleichzeitig mit dem Genehmigungsverfahren durchgeführt werden (§ 28 Abs. 4 Satz 2 PBefG). Im übrigen wird auf A II Nr. 3 (Vorbehalt der Planfeststellung bei vorangehender Genehmigung) verwiesen.

IV. Benutzungsvereinbarung

11. Die Benutzung der Straßen durch Straßenbahnen und Obusse ist Sondernutzung. Auf Grund der besonderen Regelung für Straßenbahnen in § 32 Abs. 1 und 2 und für Obusse in § 41 Abs. 2 PBefG bedarf es zu dieser Sondernutzung an Stelle der (öffentlich-rechtlichen) Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 FStrG der durch Abschluß einer (öffentlich-rechtlichen) Benutzungsvereinbarung (Anlage). Das gilt sowohl für eine Benutzung in der Längsrichtung wie für höhengleiche Kreuzungen.

12. Benutzungsvereinbarungen sind auf die Dauer der Genehmigung des Straßenbahn- bzw. Obusverkehrs zu beschränken (vgl. § 38 Satz 3 und § 41 Abs. 3 PBefG). Die Benutzung ist nach pflichtgemäßem Ermessen der Straßenbauverwaltung von den Bedingungen abhängig zu machen, die notwendig erscheinen, um eine Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs entweder auszuschließen oder weitestgehend zu vermeiden und eine Erschwerung der Straßenbaulast auszugleichen. Bei Längsverlegungen ist eine Benutzungsentgelt zu vereinbaren (vgl. Nr. 32 und 33 der Anlage 1 zu den „Richtlinien über Nutzungen an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“). Bei der Benutzung der Straßen durch eine Straßenbahn ist zur Höhe des Entgeltes die Zustimmung der Genehmigungsbehörde einzuholen (§ 32 Abs. 5 PBefG); bei Straßenbenutzung durch Obusse ist diese Zustimmung nicht erforderlich. Bestehende Vereinbarungen über das Entgelt bleiben unberührt (§ 32 Abs. 5 Satz 2 PBefG).

13. Wird zwischen dem Unternehmer und dem Träger der Straßenbaulast über die Benutzung einer Straße keine Einigung erzielt, so entscheiden über die Benutzung die von der Landesregierung bestimmten Behörden (§§ 33 und 41 Abs. 2 PBefG). Es bleibt dem Unternehmer überlassen, die Entscheidung zu beantragen. Die Anhörung des Trägers der Straßenbaulast vor der Entscheidung entspricht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Verwaltung. Die Entscheidung ersetzt den Teil der Benutzungsvereinbarung, über den keine Einigung erzielt worden ist.

14. Bei der Entscheidung nach § 33 PBefG sind neben den Vorschriften des § 32 Abs. 3 und 4 PBefG auch die materiellen Vorschriften über Sondernutzungen an Bundesfernstraßen in entsprechender Anwendung zu berücksichtigen, da es sich bei der Benutzung für diese Zwecke um eine Sondernutzung im Sinne des § 8 FStrG handelt (§ 8 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 5 und 8 FStrG).

V. Kosten

15. Die Kosten der Errichtung oder Beseitigung von Betriebsanlagen (Gleise, Oberleitung, Masten, Bordsteine zur Abgrenzung des Bahnkörpers, Haltestelleninseln u. a.) eines Straßenbahn- oder Obusunternehmens trägt im Verhältnis zum Träger der Straßenbaulast der Unternehmer. Das gilt auch, wenn der Unternehmer mit seinen Betriebsanlagen freiwillig oder auf Grund einer Auflage oder in Erfüllung einer vereinbarten Folgepflicht einer Straßenänderung folgt.

16. Macht die Errichtung, Verlegung oder Beseitigung von Betriebsanlagen Eingriffe in den Straßenkörper (z. B. Aufgrabungen) erforderlich, so fallen die Kosten für die Wiederherstellung des ordnungsmäßigen Straßenzustandes ebenfalls dem Unternehmer zur Last.

17. Wird eine Straße, die durch eine Straßenbahn benutzt wird, erweitert oder verlegt, so kann der Träger der Straßenbaulast von dem Straßenbahnunternehmer einen entsprechenden Beitrag zu den Kosten der Erweiterung oder Verlegung der Straße verlangen (Straßenkostenbeitrag). Dabei ist angemessen zu berücksichtigen, ob und inwieweit die Erweiterung oder Verlegung der Straße durch die Straßenbahn, den sonstigen Straßenverkehr oder andere Gründe veranlaßt ist (§ 32 Abs. 3 PBefG). Bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden die von der Landesregierung bestimmten Behörden (§ 33 PBefG). Bestehende Vereinbarungen bleiben unberührt.

18. Die Beitragspflicht gemäß Nr. 17 besteht nicht für Obusunternehmer; denn § 32 Abs. 3 PBefG ist in § 41 Abs. 2 PBefG nicht für anwendbar erklärt.

19. Wegen der Kosten für Haltestellen s. Abschnitt C.

B. Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

I. Genehmigung

20. Die Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr bedarf der Genehmigung durch die von der Landesregierung bestimmte Behörde (§ 2 Abs. 1 PBefG, für Auslandsverkehr s. jedoch §§ 52, 53 PBefG). Die Genehmigung bezieht sich auf die Einrichtung und den Betrieb der Linie sowie auf die Zahl, die Art und das Fassungsvermögen der auf ihr einzusetzenden Kraftfahrzeuge und Anhänger (§ 9 Abs. 1 PBefG). Für die Erteilung oder Versagung der Genehmigung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Genehmigung von Straßenbahnen und Obussen (vgl. A II Nr. 3).

21. Vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist der Träger der Straßenbaulast zu hören, wenn an der Eignung der zur Benutzung vorgesehenen Straßen für diesen Verkehr Zweifel bestehen (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 c PBefG). Der Träger der Straßenbaulast kann sich binnen zwei Wochen, nachdem er von dem Antrag auf Genehmigung in Kenntnis gesetzt worden ist, schriftlich gegenüber der Genehmigungsbehörde äußern (§ 14 Abs. 5 PBefG). Hat die Genehmigungsbehörde von einer Anhörung des Trägers der Straßenbaulast abgesehen, so kann dieser, wenn er von dem Antrag Kenntnis erhält, auch von sich aus gegenüber der Genehmigungsbehörde Stellung nehmen.

22. Die Äußerung muß erkennen lassen, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen der Träger der Straßenbaulast die zur Benutzung vorgesehenen Straßen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und nach ihrem Bauzustand für den Li-

nienverkehr für geeignet hält. Bundesautobahnen sowie Bundesstraßen, die wie Bundesautobahnen angelegt sind, eignen sich nicht für eine Benutzung durch Kraftfahrzeuge im Linienverkehr, wenn in ihrem Bereich oder auf den zu ihnen gehörenden Anlagen (Anschlußstellen und Parkplätze) Haltestellen vorgesehen werden. Das gleiche gilt für Bundesstraßen, die — ohne autobahnähnlich ausgebaut zu sein — nur mit Kraftfahrzeugen benutzt werden dürfen, es sei denn, daß an den Haltestellen die Anlage von Zuwegungen gewährleistet ist, die den Zu- und Abgang der Fahrgäste ohne Verstoß gegen die Verkehrsvorschriften ermöglichen. Im übrigen ist auch zu prüfen, ob gegen die Lage der vorgesehenen Haltestellen Bedenken bestehen.

II. Straßenbenutzung

23. Der Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen hält sich im Rahmen des Gemeingebrauchs. Deshalb ist für die Benutzung der Bundesfernstraßen weder eine Sondernutzungserlaubnis (§ 8 Abs. 1 FStrG), noch ein Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht (§ 8 Abs. 10 FStrG) noch eine öffentlich-rechtliche Benutzungsvereinbarung im Sinne des § 32 Abs. 1 PBefG (vgl. A IV) erforderlich. Bedenken der Straßenbauverwaltung gegen die Benutzung der Straße durch den Linienverkehr aus Gründen der Verkehrssicherheit oder wegen des Bauzustandes müssen im Anhörungsverfahren vor Genehmigung der Linie geltend gemacht werden.

24. Der Abschluß eines Gestattungsvertrages nach § 8 Abs. 10 FStrG ist jedoch erforderlich, wenn ein besonderer Zugang zu einer Haltestelle angelegt werden soll. Er ist Voraussetzung für die Genehmigung oder Festsetzung von Haltestellen an Straßen, die nur dem Verkehr mit Kraftfahrzeugen offen stehen (vgl. C I Nr. 29). (Wegen eines Musters für einen Gestattungsvertrag wird auf die Anlage 2 der Zufahrten-Richtlinien verwiesen).

III. Kosten

25. Das Personenbeförderungsgesetz sieht bei Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen im Gegensatz zur Personenbeförderung mit Straßenbahnen (vgl. A V Nr. 17) keinen Straßenkostenbeitrag des Unternehmers i. S. des § 32 Abs. 3 PBefG vor.

26. Wegen der Kosten für Haltestellen s. Abschnitt C.

C. Haltestellen, Wendepunkte

I. Festsetzung der Haltestellen

27. Die Lage der Haltestellen für Straßenbahnen wird im Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde unter Einschaltung der technischen Aufsichtsbehörde festgelegt, soweit der festgestellte Plan nicht schon die erforderlichen Festsetzungen enthält. Das gilt auch bei der Verlegung von Haltestellen. In Zweifelsfällen entscheidet die oberste Landesverkehrsbehörde (§ 9 BOSTrab).

28. Haltestellen für Obusse und für Kraftfahrzeuge im Linienverkehr setzt die Straßenverkehrsbehörde entsprechend den Erfordernissen des Betriebes und des Verkehrs im einzelnen in der Örtlichkeit fest (§ 32 Abs. 1 BOKraft).

29. Die Träger der Straßenbaulast sind vorher zu hören. Die Rücksichtnahme auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordert es, Haltestellen nicht an Stellen einzurichten, an denen die haltenden Fahrzeuge andere Verkehrsteilnehmer behindern oder gefährden, insbesondere nicht an der Innenseite unübersichtlicher Krümmungen oder in einer unzureichenden Entfernung vor oder hinter Straßenkreuzungen oder -einmündungen. Mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit muß auch die Festsetzung von Haltestellen an Bundesautobahnen sowie an Bundesstraßen, die wie Bundesautobahnen angelegt sind, außer Betracht bleiben; neue Zugänge sind jedenfalls nicht zuzulassen, vorhandene Haltestellen der in den früheren Jahren genehmigten Verkehrslinien auf den Bundesautobahnen sollen im Laufe der Zeit aufgehoben, ihre Zugänge beseitigt werden. An Bundesstraßen, die — ohne autobahnähnlich ausgebaut zu sein — dem Verkehr mit Kraftfahrzeugen vorbehalten sind, dürfen Haltestellen nur festgesetzt werden, wenn die Herstellung ausreichender Zugänge durch Abschluß von Gestattungsverträgen nach § 8 Abs. 10 FStrG (vgl. B II Nr. 24) sichergestellt ist, da sonst die Fahrgäste nicht ohne Verstoß gegen die Verkehrsbeschränkung die Haltestellen erreichen oder verlassen können.

II. Haltestellenzeichen und sonstiges Zubehör; Zuwegungen

30. Die Ausstattung der Haltestellen mit den vorgeschriebenen Haltestellenzeichen und deren Unterhaltung obliegt dem Unternehmer.

31. Für das Aufstellen und die Anbringung von Haltestellenzeichen ist weder eine Sondernutzungserlaubnis (§ 8 Abs. 1 FStrG) noch der Abschluß eines Gestattungsvertrages (§ 8 Abs. 10 FStrG) erforderlich. Die Eigentümer von Grundstücken — somit auch die Straßenbauverwaltung für die Straßengrundstücke — sind verpflichtet, das Errichten bzw. Anbringen von Haltestellenzeichen für Straßenbahnen, für Obusse und für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen zu dulden (§ 35, § 41 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 PBefG). Es bestehen keine Bedenken, in die Duldungspflicht auch die üblicherweise auf den Tragevorrichtungen für die Haltestellenzeichen mit angebrachten Fahrplänen einschließlich Beleuchtung, Papierbehälter und ggf. Uhren (vgl. dazu § 32 Abs. 2 BOKraft) einzubeziehen.

32. Über die Verpflichtung zur Duldung ist bei Einrichtung neuer Straßenbahnen oder Obuslinien im Planfeststellungsverfahren, im übrigen (z. B. bei Haltestellenverlegungen, sowie bei Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen) durch die Genehmigungsbehörde ohne Planfeststellung zu entscheiden. Dabei sind insbesondere auch die Standorte der Haltestellenzeichen festzulegen. Die vorherige Anhörung der Straßenbauverwaltung ergibt sich mit Rücksicht auf den erforderlichen Eingriff in den Straßenkörper auch ohne besondere gesetzliche Regelung ohne weiteres aus den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Verwaltung.

33. Die Kosten für die Wiederherstellung des ordnungsmäßigen Straßenzustandes fallen dem Unternehmer zur Last. Für darüber hinaus verbleibende Schäden ist die Straßenbauverwaltung zu entschädigen. Über die Höhe der Entschädigung entscheiden im Streitfall die ordentlichen Gerichte (§ 35 PBefG).

34. Die Ausstattung der Haltestellen mit sonstigem Zubehör (Wartehallen, Sitzgelegenheiten usw.) ist Sache des Unternehmers. Die Duldungspflicht nach § 35 PBefG erstreckt sich weder auf dieses Zubehör noch auf Anlagen der Außenwerbung, auch wenn diese mit den zu duldenen Einrichtungen verbunden werden sollen. Die Inanspruchnahme des Straßengeländes für diese Zwecke setzt die Einwilligung der Straßenbauverwaltung, in der Regel durch Abschluß eines Gestattungsvertrages (§ 8 Abs. 10 FStrG) voraus. Wird durch die Ausstattung der Haltestelle der Gemeingebrauch beeinträchtigt (z. B. Verengung des Gehweges durch eine Wartehalle), so bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 FStrG. Von der Erhebung eines Nutzungsentgeltes bzw. einer Sondernutzungsgebühr soll für Wartehallen ohne Verkaufsbetrieb, für Sitzgelegenheiten und sonstige öffentlichen Zwecken dienendes Zubehör abgesehen werden (vgl. Nr. 44 der Anlage 1 zu den „Richtlinien über Nutzungen an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“).

35. Soweit für die Fahrgäste an der Haltestelle ein besonderer Zugang erforderlich wird, ist seine Herstellung und verkehrssichere Unterhaltung Sache des Unternehmers. Die Inanspruchnahme des Straßenkörpers oder Straßengrundstücks für diese Zwecke setzt einen Gestattungsvertrag (§ 8 Abs. 10 FStrG) voraus. Von der Erhebung eines Entgeltes soll abgesehen werden.

III. Haltestellenbuchten

36. Soweit die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs es erfordert, Obusse und Kraftfahrzeuge des Linienverkehrs an Haltestellen in besondere Buchten zu verweisen, ist ihre Herstellung und Unterhaltung Aufgabe des Trägers der Straßenbaulast. Die Haltestellenbuchten sind in diesem Falle Teil des Straßenkörpers. Über ihre Herstellung entscheidet der Träger der Straßenbaulast. Die Pläne sind, soweit sich eine Planfeststellung nicht nach § 17 Abs. 2 oder 3 FStrG erübrigt, nach §§ 17, 18 FStrG festzustellen.

37. Obwohl die Aufwendungen für Haltestellenbuchten auf die Benutzung der Straße durch das Personenbeförderungunternehmen zurückgehen, steht dem Träger der Straßenbaulast gegen den Unternehmer ein Erstattungsanspruch für die Kosten der Haltestellenbuchten auf Grund der ausdrücklichen Ausnahme in § 8 Abs. 5, 2. Halbsatz FStrG dann nicht zu, wenn es sich um Haltebuchten an Bundesstraßen han-

delt. Der Erstattungsanspruch besteht in vollem Umfang für die Mehrkosten, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Benutzung einer Bundesautobahn für Zwecke der Personenbeförderung entstehen, jedoch kommt die Einrichtung neuer Haltestellenbuchten nicht mehr in Betracht und die bestehenden sind sobald als möglich aufzuheben (vgl. B I Nr. 22 Satz 2, wonach sich Bundesautobahnen für eine Benutzung durch Kraftfahrzeuge im Linienverkehr bei Einrichtung von Haltestellen nicht eignen).

IV. Wendeplätze

38. Wendeplätze sind in der Regel Betriebsanlagen der Verkehrsunternehmen und stehen als solche dem allgemeinen Verkehr nicht zur Verfügung. Ihre Herstellung und Unterhaltung ist Aufgabe des Unternehmers.

39. Soweit ausnahmsweise ein Wendeplatz als Teil einer Bundesstraße angelegt werden soll, gelten die Richtlinien für Haltestellenbuchten (vgl. C III) entsprechend.

*

Anlage 2

Muster einer Vereinbarung für die Benutzung einer Bundesstraße durch Straßenbahnen und Obusse

Benutzungsvereinbarung

zwischen der Bundesrepublik Deutschland
— Bundesstraßenverwaltung —

vertreten durch
— Straßenbauverwaltung —

und

in, Straße.....
— Unternehmer —.

Die Straßenbauverwaltung erteilt hiermit dem Unternehmer gemäß § 32 Abs. 1 — i. V. mit § 41 Abs. 2¹⁾ — PBefG die Zustimmung, im Rahmen der noch zu erteilenden Genehmigung — erteilten Genehmigung — vom und nach Maßgabe der nachstehenden allgemeinen und den in der Anlage beigefügten technischen Bestimmungen der Bundesstraße zwischen km und km mit einer Straßenbahn/mit einer Obuslinie zu kreuzen.

die Bundesstraße zwischen km und km durch Straßenbahnen Obusse zu benutzen.¹⁾

1. Die Zustimmung wird für die Dauer der Genehmigung des Straßenverkehrs/Obusverkehrs erteilt.

Soll die Genehmigung verlängert werden, so ist vorher eine Verlängerung dieser Vereinbarung zu beantragen.

2. Die Zustimmung gilt nur für den Unternehmer und seine Rechtsnachfolger.

3. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung rechtzeitig anzuzeigen.

Der Unternehmer hat sich vorher zu erkundigen, ob in der Straße Kabel, Versorgungsleitungen oder andere Anlagen verlegt sind.

4. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, daß Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Unternehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind vorschriftsmäßig abzusperrn und zu kennzeichnen.

5. Die Anlage ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten.

6. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.

7. Änderungen oder Verlegungen der Betriebsanlagen (Gleise, Oberleitungen, Maste und dergl.), die im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden, hat der Unternehmer auf seine Kosten vorzunehmen.

Zusatz bei Straßenbahnen:

Bei Verbreiterung oder Verlegung der Straße trägt das Straßenbahnunternehmen auch zu den Straßenbaukosten nach Maßgabe des § 32 Abs. 3 Satz 2 PBefG bei.

8. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Benutzung entstehenden Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen. Von Haftungsansprüchen Dritter ist sie freizustellen.

9. Endet die Genehmigung für den Straßenbahnverkehr/Obusverkehr — sei es durch Zeitablauf, sei es aus sonstigem Grunde —, so hat der Unternehmer auf Verlangen der Straßenbauverwaltung seine Anlagen zu beseltigen und den benutzten Teil der Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Über die Gestellung einer Sicherheit entscheidet die Genehmigungsbehörde (§ 32 Abs. 4 PBefG).

10. ²⁾ Für die Benutzung ist ein Entgelt von DM je Kalenderjahr zu entrichten. Für den Zeitraum von bis ist ein Betrag von DM zu zahlen. Dieser Betrag ist sofort fällig; die folgenden Beträge sind jeweils bis zum zu zahlen.

11. Alle Zahlungen sind auf das Konto Nr. der bei der in zu leisten.

12. Zusatz bei Straßenbahnen: Diese Vereinbarung wird unter dem Vorbehalt abgeschlossen, daß die Genehmigungsbehörde der Höhe der Gebühr zustimmt.

.....
(Ort)	(Datum)	(Ort)	(Datum)
.....		
(Straßenbauverwaltung)		(Unternehmer)	

¹⁾ Nichtzutreffendes ist hier und in den nachstehenden Bestimmungen zu streichen.

Die technischen Bestimmungen sind im Einzelfall festzulegen.

²⁾ Bei Kreuzungen ist Ziffer 10 zu streichen.

783

Muster eines Straßenbenutzungsvertrages für Leitungen der öffentlichen Versorgung

Bezug: Mein Runderlaß StB — 1/69 — vom 7. Februar 1969 — III b 2 — Az.: 63 a 06 —

StB Nr. 7/1970

Hiermit gebe ich das nachstehende Schreiben des Bundesministers für Verkehr vom 19. Januar 1970 — StB 9/16 — Lvmc — 1 F 69, durch das dessen Rundschreiben vom 3. Dezember 1968 — Lvmc — 75 Vms 68, der Mustervertrag und die technischen Bestimmungen ergänzt werden, mit der Bitte um Beachtung bekannt.

Wiesbaden, 13. 3. 1970

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 3 Az. 63 a 06

St. Anz. 19/1970 S. 934

*

Der Bundesminister für Verkehr 53 Bonn, 19. 1. 1970
StB 9/16 — Lvmc — 1 F 69

An die
obersten Straßenbaubehörden der Länder

Betr: **Muster eines Straßenbenutzungsvertrages für Leitungen der öffentlichen Versorgung in Bundesfernstraßen**

Mit Rundschreiben vom 3. Dezember 1968 — StB 3 — Lvmc — 75 Vms 68 — habe ich das Muster eines Straßenbenutzungsvertrages für Leitungen der öffentlichen Versorgung in Bundesfernstraßen zur Verwendung im Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt. Mein Rundschreiben, der Mustervertrag und die Technischen Bestimmungen sind in Heft 1—1969 des Verkehrsblattes abgedruckt worden.

Zu den Technischen Bestimmungen bemerke ich ergänzend: In Nr. 20 (1) 2. Satz, wird gefordert, daß Rohre für Leitungskreuzungen den technischen Lieferbedingungen DIN 1626, Blatt 4, entsprechen müssen. Diese Formulierung kann zu Mißverständnissen führen, da nicht ausschließlich geschweißte Rohre nach DIN 1626 gefordert werden sollen. Vielmehr kön-

nen für Gasleitungen auch nahtlose Stahlrohre nach DIN 2460 bzw. DIN 1629 und Druckrohre aus duktilem Gußeisen nach DIN 28 610 bzw. DIN 28 600 verwendet werden. Ich bitte deshalb im 2. Satz von Nr. 20 (1) vor „Rohre“ das Wort „Geschweißte“ zu setzen, so daß der 2. Satz lautet: „Geschweißte Rohre für Leitungskreuzungen müssen den technischen Lieferungsbedingungen DIN 1626 Blatt 4 entsprechen“.

In Nr. 13 (1) wird die Zustimmung zur Verfüllung der Baugrube geregelt. Es hat sich gezeigt, daß bei kleineren Baumaßnahmen, z. B. Herstellung eines Hausanschlusses, bei denen die Anzeigepflicht über den Beginn der Bauarbeiten nach § 3 und § 8 des Mustervertrages und Nr. 8 der Technischen Bestimmungen genügt, auf eine Zustimmung zur Verfüllung nach Beendigung der Bauarbeiten verzichtet werden kann. In derartigen Fällen soll entsprechend den Bemerkungen zu Nr. 13 (3) in meinem Rundschreiben vom 13. Dezember 1969 — StB 13 — Lvmc — 75 Vms 68 — auch von einem Nachweis der vorgeschriebenen Lagerungsdichte abgesehen werden. Ich bitte deshalb, meine Bemerkungen zu Nr. 13 (1) der Technischen Bestimmungen meines vorgenannten Rundschreibens wie folgt zu ergänzen: „Bei kleineren Baumaßnahmen, wie z. B. Herstellung eines Hausanschlusses kann die Zustimmung zur Verfüllung bereits bei Beginn bzw. vor Beendigung der Bauarbeiten erteilt werden.“

Im Auftrag
N a k k e l

784

An die Herren Regierungspräsidenten
in Darmstadt und Kassel

An die Herren Landräte in Hessen

An die Magistrate der kreisfreien Städte in Hessen

Güterkraftverkehrsgesetz;

hier: Festsetzung von Ortsmittelpunkten nach § 2 Abs. 3 GüKG und Durchführung des § 107 GüKG in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 17. 10. 1961 (GVBl. S. 139) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 24. 3. 1970 (GVBl. I S. 282)

Durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 19. Juni 1969 (BGBl. I S. 557) ist mit § 107 eine neue Bestimmung über die Festsetzung von Ortsmittelpunkten bei kommunaler Neugliederung geschaffen worden. § 107 GüKG hat folgenden Wortlaut:

„Soweit im Rahmen einer kommunalen Neugliederung selbständige Gemeinden aufhören zu bestehen, weil sie in eine andere Gemeinde eingegliedert oder mit einer Gemeinde zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen

werden, wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung anzuordnen, daß die bis zur Neugliederung bestehenden Gemeinden bis zu 4 Jahren seit Wirksamwerden der Eingliederung oder des Zusammenschlusses, längstens jedoch bis zur Bestimmung eines Ortsmittelpunktes für die neue Gemeinde, weiterhin als Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes gelten. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung weiter übertragen.“

Diese Bestimmung ermöglicht es, dem Transportgewerbe und der verladenden Wirtschaft eine Übergangszeit zur Anpassung an die durch die kommunale Neugliederung ausgelösten verkehrsrechtlichen Folgen (Auflösung bisheriger Standortgemeinden, Änderung des Nahzonenradius von 50 km um den Ortsmittelpunkt der Standortgemeinden) einzuräumen.

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 24. März 1970 gibt den Landräten als Behörden der Landesverwaltung und den kreisfreien Städten die Befugnis, die im § 107 GüKG vorgesehenen Übergangsregelungen durch Rechtsverordnung zu treffen.

Die Landräte und kreisfreien Städte werden gebeten, die Ortsmittelpunkte für die neuen Gemeinden gemäß § 2 Abs. 3 GüKG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 24. März 1970 rückwirkend auf das Datum der Eingliederung oder des Zusammenschlusses der Gemeinden zu bestimmen, soweit nicht von der in § 107 GüKG gegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

Ferner ist sicherzustellen, daß die höheren Verkehrsbehörden der Länder, soweit sie durch Berichtigungen von Ortsmittelpunkten oder von der Übergangsregelung nach § 107 GüKG berührt werden, hiervon Kenntnis erhalten.

Wiesbaden, 17. 4. 1970

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Abteilung III — Verkehr
GüKG — 1/70

St.Anz. 19/1970 S. 935

785

Änderung der Fernsprechnummer des Katasteramtes Bad Hersfeld

Das Katasteramt Bad Hersfeld ist ab sofort unter den Fernsprechnummern 40 01 und 40 03 zu erreichen.

Wiesbaden, 20. 4. 1970

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
I c 1 — 7 k — 04

St.Anz. 19/1970 S. 935

786

Der Hessische Sozialminister

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

Schulärztliche Untersuchungen;

hier: Hörprüfungen

Bezug: Meine Erlasse vom 11. 2. 1966 und 1. 9. 1966 — Az.: III A 7 — 18 h 12/07 (StAnz. S. 370 u. 1245)

In Ergänzung der o. a. Bezugserrlasse gebe ich in der Anlage das angekündigte Verzeichnis von Hals-Nasen-Ohren-Fachärzten bekannt. Das Verzeichnis ist in Abstimmung mit dem Landesarzt für Hör- und Sprachbehinderte und dem entsprechenden Berufsverband zusammengestellt worden.

Es handelt sich dabei um solche Fachärzte, denen die Einzelheiten der hier angewandten audiometrischen Ausleseuntersuchungen bekannt sind und von denen erwartet werden kann, daß sie in der Gesundheitspflege zu einer Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt bereit sind. Die Rücksendung

des grünen Befundformulars nach Abschluß der fachärztlichen Kontrolluntersuchung sehe ich als einen wesentlichen Bestandteil dieser Zusammenarbeit an.

Das Verzeichnis kann jedoch lediglich als Anhalt dienen für einen ersten Kontakt mit den darin genannten Fachärzten. Schon im Interesse einer guten Zusammenarbeit mit der niedergelassenen Ärzteschaft ist es notwendig, auch weitere, entsprechende Fachärzte im Dienstbezirk des jeweiligen Gesundheitsamts nach ihrer Bereitschaft zur Zusammenarbeit im ausgeführten Sinne zu befragen. Sollte danach einzelnen Gesundheitsämtern kein geeigneter Facharzt für Hals-Nasen-Ohren-Krankheiten zur Verfügung stehen, bitte ich durch kollegiale Unterstützung seitens der benachbarten Amtsärzte selbst um eine Regelung besorgt zu sein.

Die Erfahrungen mehrerer Gesundheitsämter mit diesen audiometrischen Ausleseuntersuchungen bei Schulkindern haben gezeigt, daß das nicht ärztliche Personal der Gesundheitsämter, soweit es an den von hier eingerichteten Anlei-

tungskursen des Landesarztes für Hör- und Sprachbehinderte teilgenommen hat, durchaus zu einer sachgerechten Durchführung dieser Untersuchungen in der Lage ist.

Wie anlässlich von Amtsärztendienstversammlungen bereits wiederholt hervorgehoben, sollte diese Untersuchungstätigkeit jedoch den hierfür ausgewählten Personen vorbehalten bleiben. Es hat sich gezeigt, daß bei diesen Ausleseuntersuchungen ein großes Maß an Verständnis und Einfühlungsvermögen den Untersuchern abverlangt wird, besonders wenn aus organisatorischen Gründen Hör- und Sehtest miteinander verbunden werden. In der Praxis dürfte deshalb von diesem Personal kaum noch eine weitere, nennenswerte Arbeitsleistung in anderen Tätigkeitsbereichen des Gesundheitsamtes zu erwarten sein.

Weiterhin ist den bisherigen Erfahrungen zu entnehmen, daß verursacht durch den gelegentlich sehr hohen Lärmpegel in ungeeigneten Schulräumen der als Grenze des normalen Hörbereiches angegebene Wert von 20 dB in Einzelfällen auf 25 dB oder auch 30 dB erhöht werden muß, bis eine Reaktion erzielt wird. Diese Schüler sollten jedoch vor Überweisung an den Facharzt zur Kontrolluntersuchung nochmals seitens des Gesundheitsamtes individuell nachuntersucht werden, ob nicht unter geeigneteren Untersuchungsbedingungen ein besseres Hörvermögen festgestellt werden kann.

Ich erwarte, daß nunmehr alle Gesundheitsämter in Hessen diese audiometrischen Ausleseuntersuchungen aufnehmen.

Wiesbaden, 12. 4. 1970

Der Hessische Sozialminister
III B 2 — 18 h 12/07

St.Anz. 19/1970 S. 935

*

Verzeichnis

Gießen	Dr. med. H. Hammermann, 63 Gießen, Alicenstraße 8 Dr. med. H. Ortwein, 63 Gießen, Seltersweg 5	Frankenberg	Dr. med. Rudolf Neumann, 3558 Frankenberg/Eder, Röddenauer Straße 19
Offenbach	Dr. med. R. Pischel, 605 Offenbach/M., Frankfurter Straße 22	Hann.-Münden	Dr. med. K. Scheide, 3510 Hann.-Münden, Bahnhofstraße 7
Alsfeld	Dr. med. Erich Günther, 632 Alsfeld, In der Rambach 8	Hersfeld	Dr. med. Karl Schneider, 643 Bad Hersfeld, Dudenstraße 1
Büdingen	Dr. med. Franz Glaser, 647 Büdingen/Hessen	Hünfeld	Dr. med. H. Trabert, 6418 Hünfeld, Kaiserstraße 4
Groß-Gerau	Dr. med. H. J. Bartels, 609 Rüsselsheim, Faulbruchstr. 7	Waldeck	Dr. med. R. Niebel, 359 Bad Wildungen, Brunnenallee 46
Lauterbach	Dr. med. Wolfgang Lässig, 642 Lauterbach, Marktplatz 18	Ziegenhain	Dr. med. Arnold Cremer, 3578 Treysa, Bahnhofstraße 11
Kassel	Dr. med. Reiner Lange, 35 Kassel, Untere Königstraße 81 Dr. med. H. Ziemsen, 35 Kassel, Friedr.-Ebert-Straße 51	Frankfurt/M.	Dr. med. L. Brandstetter, 6 Frankfurt am Main-West, Georg-Speyer-Straße 15a Dr. med. W. Ermisch, 6 Frankfurt am Main, Kettenhofweg 51 Dr. med. K. Hartmann, 6 Frankfurt am Main, Gräfststraße 75 Dr. med. Albrecht Herting, 6 Frankfurt am Main, Schweizer Straße 8 Dr. med. Karl Hildmann, 6 Frankfurt am Main, Heinestraße 2 Dr. med. I. F. W. Hüsken, 6 Frankfurt am Main, Eschersheimer Landstraße 140 Dr. med. Erwin Maier, 6 Frankfurt am Main, Zeil 17—19 Dr. med. Otto Reinke, 6 Frankfurt am Main, Holbeinstraße 51 Dr. med. H. Stargardt, 6 Frankfurt am Main, Spenerstraße 19a Dr. med. Wilh. Strube, 6 Frankfurt am Main, Hügelstraße 134 Dr. med. J. Wahn, 6 Frankfurt am Main, Berger Straße 234
Marburg	Dr. med. H. H. Wagner, 355 Marburg/L., Universitätsstraße 34 Dr. med. Siegfried Schlasche, 355 Marburg, Biegenstraße 51	Wiesbaden	Dr. med. Ramdohr, 62 Wiesbaden, Biebricher Allee 10 Dr. med. Hans Trost, 62 Wiesbaden, Luisenplatz 2
		Dillkreis	Dr. med. M. Bader, 6348 Herborm, Bahnhofstraße 8
		Limburg	Dr. med. Josef Dwucet, 625 Limburg, Grabenstraße 40
		Oberlahnkreis	Dr. med. Martin Streit, 629 Weilburg/L., Odersbacher Weg 6
		Obertaunuskreis	Dr. med. H. Künzel, 637 Oberursel/Ts., Neurothstraße 2
		Untertaunuskreis	Dr. med. H. Rust, 6208 Bad Schwalbach/Ts., Badweg 5
		Rheingaukreis	Dr. med. Waldemar Roddewig, 6228 Eltville, Erbacher Straße 5

787

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Sechshelden, Dillkreis

I. Ergänzungsbeschluss

Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird der Flurbereinigungsbeschluss vom 4. Juni 1964 wie folgt geändert:

1. Als Flurbereinigungsgebiet werden an Stelle der im Flurbereinigungsbeschluss vom 4. 6. 1964 aufgeführten Grundstücke die in der Anlage I zu diesem Beschluss angegebenen Grundstücke festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 122 ha,

worin eine Waldfläche von 24 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

2. Die Gemeinschaft der Teilnehmer führt nunmehr den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Sechshelden“
mit dem Sitz in Sechshelden, Dillkreis.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

3. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigerungsverfahren berechtigten, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in 634 Dillenburg, Wilhelmstraße 9, anzu-melden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemel-det, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in fol-genden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigerungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschafts-betrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, her-gestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfen-stöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölz beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Aus-nahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenom-men, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder her-stellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenom-men, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

5. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staats-anzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Sechshelden öf-fentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Sechshelden zwei Wochen lang ausgelegt.

6. Die sofortige Vollziehung dieses Ergänzungsbeschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO (Verwaltungsgerichts-ordnung vom 21. 1. 1960 — BGBl. I S. 17) angeordnet.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den vorstehenden Änderungsbeschluß kann binnen zwei Wochen Beschwerde beim Landeskulturamt in 62 Wiesbaden, Parkstraße 44, als

obere Flurbereinigerungsbehörde eingelegt werden. Die Ein-legung der Beschwerde innerhalb vorgenannter Frist ist auch beim Kulturamt in 634 Dillenburg, Wilhelmstraße 9, zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Nieder-schrift beim Landeskulturamt oder beim Kulturamt zu erklä-ren.

Dillenburg, 2. 3. 1970

Kulturamt
WF — 362 V

St.Anz. 19/1970 S. 936

*

Anlage I

zum Ergänzungsbeschluß vom 2. 3. 1970 für Teile der Gemarkung Sechshelden.

Folgende Grundstücke unterliegen nunmehr dem vereinfach-ten Flurbereinigerungsverfahren Sechshelden:

Gemarkung Sechshelden:

Flur 6, Flurstücks-Nrn. 81, 114—132, 133/1, 133/2, 134/1, 134/2, 135—140, 227/200, 201, 217—220,

Flur 7, Flurstücks-Nrn. 221/137, 222/137, 138/1, 138/2, 139, 140, 153/1, 261/153, 262/154, 263/0.154, 155, 156, 211/158, 212/158, 216/0.158, 174/3, 175, 176, 180/1, 180/2, 201, 202,

Flur 8, Flurstücks-Nrn. 90/1, 824/118, 119/1, 827/121, 711/122, 712/123, 713/124, 125—127, 128/1, 133/1, 135, 136, 144/1, 150/1, 150/2, 150/3, 718/158, 159—162, 719/165, 165/1, 165/2, 165/3, 721/166, 722/167, 723/168, 724/169, 725/170, 726/171, 727/172, 728/173, 729/174, 730/175, 731/175, 740/175, 732/176, 742/0.176, 743/0.176, 744/0.176, 745/0.176, 176/1, 733/177, 178—190, 734/191, 192/1, 192/2, 193, 194/1, 194/2, 195—200, 201/1, 201/2, 202—206, 682/207, 683/207, 684/207, 208, 209/1, 209/2, 209/3, 210/2, 210/3, 211—214, 914/215, 915/215, 916/215, 217—220, 757/221, 758/221, 222—404, 414—473, 555/474, 475—503, 511/2, 515—518, 519/1, 519/2, 520/1, 520/2, 715/521, 523, 736/525, 737/526, 738/527, 739/528, 530—554, 794/513, 954/529,

Flur 9, Flurstücks-Nrn. 1—72, 80—148, 257/149, 150—153, 154/1, 156/1, 157/1, 158—174, 176—195, 197—210, 258/211, 259/212, 225—233, 235—240, 260/241, 242, 243, 245—254, 261/255,

Flur 13, **gesamt**,

Flur 14, Flurstücks-Nrn. 1—17, 34, 46, 86—90, 316/94, 317/95, 346/96, 350/96, 347/97, 348/98, 98/1, 99, 101/1, 102, 378/104, 104/1, 105—107, 109/1, 110—155, 358/156, 379/156, 359/157, 380/157, 360/158, 381/158, 361/159, 382/159, 362/160, 383/160, 391/160, 363/161, 384/161, 392/161, 364/162, 385/162, 393/162, 365/163, 386/163, 394/163, 366/164, 387/164, 395/164, 367/165, 388/165, 396/165, 166—254, 368/255, 256—262, 369/263, 264—269, 370/270, 390/270, 271—273, 397/275, 275/3, 372/276, 373/277, 349/278, 279—283, 297—302, 374/303, 375/304, 377/305, 306, 389/263,

Flur 15, Flurstücks-Nrn. 1—6, 93—126, 127/1, 134, 135, 137/1, 138—141, 145,

Flur 17, Flurstücks-Nrn. 17, 19/2, 28/1, 36/2, 31, 109/32, 110/32, 112/32, 113/32, 32/1, 108/51, 53—55, 63, 70, 72/1,

Flur 19, Flurstücks-Nrn. 106—108.

788 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Medenbach, Main-Taunus-Kreis

Die in der Gemarkung Medenbach, Main-Taunus-Kreis, ge-legenen Wohnplätze

„Im Gierengewann“,

„Raststätte Medenbach“

werden als Gemeindeteil im Sinne des § 12 Satz 4 der Hes-sischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Darmstadt, 21. 4. 1970

Der Regierungspräsident

II 1 — 3 k 02/05 (2) — 16

St.Anz. 19/1970 S. 937

789

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Aufhebung der Wohnplätze „Eisenberg (Jgdh.)“, „Hallenburg (Schloß)“ und „Hutzdorf (Ortst.)“ in der Stadt Schlitz, Landkreis Lauterbach

Auf Antrag der Stadt Schlitz, Landkreis Lauterbach, werden die in der Gemarkung Schlitz gelegenen Wohnplätze „Eisen-berg (Jagd.)“, „Hallenburg (Schloß)“ und „Ortsteil Hutzdorf“ gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung aufgehoben.

Darmstadt, 21. 4. 1970

Der Regierungspräsident

II 1 — 3 k 02/05 (2) — 14

St.Anz. 19/1970 S. 937

790

Genehmigung der Auflösung des Viehversicherungsvereins Wissenbach, Dillkreis

Der Viehversicherungsverein Wissenbach, Dillkreis, hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 5. März 1970 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 16. 4. 1970

Der Regierungspräsident

III 6 — 39 i 02/01

St.Anz. 19/1970 S. 938

791

Genehmigung der Auflösung der Viehversicherungsgesellschaft Södel, Krs. Friedberg

Die Viehversicherungsgesellschaft Södel, Kreis Friedberg, hat durch ihre ordentliche Mitgliederversammlung am 4. 2. 1970 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 20. 4. 1970

Der Regierungspräsident

III 6 — 39 i 02/01

St.Anz. 19/1970 S. 938

792

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage — Wasserwerk II, Leipziger Straße — der Stadt Hanau

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Hanau am Main wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für das Wasserwerk II in Hanau — Leipziger Straße — ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

§ 1

Einteilung der Schutzgebiete

Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkung Hanau erstreckt, wird in drei Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereiche),
- Zone II (engere Schutzzone),
- Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterplan i. M. 1 : 1000, in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereiche = rote Umrandung),
- Zone II (engere Schutzzone = grüne Umrandung),
- Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereiche

Die Fassungsbereiche der 13 Brunnen erstrecken sich auf folgende Grundstücke der Gemarkung Hanau:

Flur CC, Flurstücke 33/16 (Brunnen I, II, III, IV, X) ganz, 33/18 tw. (Brunnen VII und 2), 79/33 tw., 80/33 tw. und 95/33 tw. (Brunnen VIII), 33/10 tw. (Brunnen IX und XI), 86/33 tw. (Brunnen 1), 163/24 tw. (Brunnen 4), 18/1 u. 12/2 tw. (Brunnen 3).

(Die Fassungsbereiche der einzelnen Brunnen umfassen jeweils eine Fläche von 20 × 20 m, d. h. 10 m ab Brunnenachse).

II. Engere Schutzzone

Die engere Schutzzone der Brunnen 1, 2, VII, VIII, IX und XI erstreckt sich auf folgende Grundstücke der Gemarkung Hanau, soweit sie nicht schon zu den Fassungsbereichen gehören:

Flur CC, Flurstücke 33/18, 33/5, 33/6, 33/7, 33/8, 33/9, 33/10 tw. und 34/1 tw. (ausgenommen sind die Flächen, die auf die Kleingärten „Friedberger Übergang“ fallen), 86/33, 85/33, 84/33, 83/33, 82/33, 81/33, 80/33, 79/33 und 95/33.

III. Die weitere Schutzzone

der Flachbrunnen erstreckt sich auf folgende Grundstücke der Gemarkung Hanau:

Flur CC, Flurstücke 32/2 tw. (Rodenbacher Weg von der Flurgrenze beginnend in westlicher Richtung bis zum Eckpunkt der Flurstücke 156/28 und 31), 156/28, 155/29, 158/29, 157/1, 160/1, 161/2, 162/26, 27/1, 159/28, 27/2, 27/3, 23, 22/1, 22/2, 21, 20, 163/24 tw. und 165/12 tw. (mit dem Teil, der nicht zu den Fassungsbereichen gehört), 19, 18 1, 170/18 und 164/24.

Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote und Gebote erlassen:

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für die Fassungsbereiche (Zonen I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf die Fassungsbereiche anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Verbote

1. Weitere Schutzzone

Die weiteren Schutzzonen sollen vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Abwasserversenkung und Versenkung radioaktiver Stoffe,
- b) Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandskalken von Kalkbergwerken, Halden der chemischen Industrie,
- c) Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichteten Gruben,
- d) Treibstoff- und Ölleitungen,
- e) Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung,
- f) Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- g) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vornehmen zu lassen.

2. Das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu

100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt.

- h) Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
- i) Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
- k) Errichten von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
- l) Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben);
- m) Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
- n) Anlegen von Sickergruben;
- o) Anlegen von Friedhöfen; Erweiterungen bestehender Friedhöfe dürfen nur mit besonderer Genehmigung der unteren Wasserbehörde (Magistrat der Stadt Hanau) erfolgen;
- p) Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teiche, Gerinnen u. ä.);
- q) Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- r) Versenken von Kühlwasser in größerer Menge;
- s) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen;
- t) Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW-Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind;
- u) Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetrieben;
- b) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF;
- 2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt;
- c) Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen;
- d) Durchführen von Bohrungen;
- e) Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen;
- f) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs-bereich besteht;
- g) Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dgl.;
- h) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser;
- i) Anlegen von Gärfuttermieten;
- k) Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmüldungen und offenen Wasseransammlungen führt;
- l) Wagenwaschen;
- m) Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, Lagern, Baden;
- n) Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;

- o) Vergraben von Tierleichen;
- p) Ausbau und Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengraben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
- q) Erweiterung des Straßennetzes;
- r) Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten;
- s) Versickern von Abwasser.

3. Fassungsgebiete (Zone I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der Fassungsanlagen vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Flächen haben im Eigentum der Begünstigten zu verbleiben bzw. sind in den Besitz der Begünstigten zu überführen, solange die Anlagen der örtlichen Wasserversorgung dienen.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;
- b) Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen;
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;
- d) Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden;
- e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;
- f) chemische Bekämpfung von Schädlingen;
- g) Betreten durch Unbefugte.

Gebote:

1. Weitere Schutzzone

- a) Das Gelände ist von weiterer Bebauung freizuhalten. Die bestehenden Behelfsheime sind zu entfernen. Gleichzeitig sind vorhandene alte Gruben- und Trockenaborte zu beseitigen und der Boden in deren unmittelbarer Umgebung zu entseuchen.
- b) Solange in dem genannten Gebiet Gebäude genutzt werden müssen, die nicht an die zentrale Kanalisation angeschlossen sind, ist diese Nutzung seitens der Stadt Hanau sorgfältig auf den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung zu überwachen.
- c) Besonderen Wert ist auf die regelmäßige Entleerung der Hausklärgruben entlang des Alten Rodenbacher Weges und des in nördlicher Richtung entzweigenden Weges zum Hochwasserdamm zu legen, solange diese Häuser und Behelfsheime noch bestehen.
- d) Die Hochwasserdeiche an der Kinzig müssen stets gut instandgehalten werden, um die Überflutung des Wasserwerksgeländes zu verhindern.

2. Engere Schutzzone

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengraben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.
- b) Die vorhandenen Bauten sind mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anzuschließen.
- c) Vorhandene schädliche Ablagerungen im Bereich der engeren Schutzzone sind zu beseitigen.
- d) Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.
- e) Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen.

- f) Für die Beschilderung ist der Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06.15 Tgb.-Nr. 613/67 — maßgebend. Sie ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden — Außenstelle Hanau — vorzunehmen.

3. Fassungsgebiete

- a) Die Fassungsgebiete sind entsprechend den roten Eintragungen auf den Antragsunterlagen so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.
- b) Die Fassungsgebiete sind mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen, sofern sie nicht im Walde liegen.
- c) Die Fassungsgebiete sind gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern.
- d) Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken.
- e) Das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von der Quelfassung weggeleitet wird; das gilt insbesondere für die an den Fassungsgebieten liegenden befestigten Wege.
- f) Die Fassungsgebiete sind ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten. Alle durch die Fassungsgebiete der Brunnen verlaufenden Wege sind um diese herumzulegen.

Die o. a. Maßnahmen zu 1., 2. und 3. sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Magistrat der Stadt Hanau als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 dieser Anordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Ziff. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden.

§ 7

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann eingesehen werden beim:

1. Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat —, 61 Darmstadt, Luisenplatz 2;
2. Magistrat der Stadt Hanau — untere Wasserbehörde —, 645 Hanau am Main,
3. Magistrat der Stadt Hanau — Bauaufsicht —, 645 Hanau am Main,
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 62 Wiesbaden, Leberberg 9-11,
5. Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden — Außenstelle Hanau —, 645 Hanau am Main, Freiheitsplatz, Behördenhaus,
6. Katasteramt Hanau, 645 Hanau am Main.

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 30. 1. 1970

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 e 04/01 (H/27)
In Vertretung
gez. B a c h

St. Anz. 19/1970 S. 938

793

Anordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Queck, Landkreis Lauterbach

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Queck, Landkreis Lauterbach, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anl. 1—4) für die dortigen Trinkwassergewinnungsanlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes angeordnet:

§ 1

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes

Zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Queck, Landkreis Lauterbach, wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Einteilung des Schutzgebietes

Das Schutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Queck wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**
Zone II (engere Schutzzone),
Zone III (weitere Schutzzone).

In den dazugehörigen 3 Katasterplänen der Gemarkung Queck im Maßstab 1 : 2000 bzw. 1 : 4000 sind diese 3 Zonen wie folgt dargestellt:

- Zone I (Fassungsbereich) = rot umrandet,
Zone II (engere Schutzzone) = grün umrandet,
Zone III (weitere Schutzzone) = gelb umrandet.

Dieses Wasserschutzgebiet wird in der Gemarkung Queck in den Fluren 1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 16 und 17 gebildet, und zwar auf folgenden Gewannen:

- | | |
|------------------------|---------------------|
| Die Harth, | Auf der Holmich, |
| Im Klingen, | Am Kümmelsrod, |
| Der Klingerück, | Au dem Stoß, |
| Vor den dicken Strauch | Hinter dem Feld, |
| Auf der Klinge, | Am Stoß, |
| Die Sassenwiesen, | Auf der Stükelhart, |
| Das Harnfeldchen, | Der Herbergsrain, |
| Am Hartrod, | Bei der Wiesmühl. |
| Auf der Hart, | Am Rubbiggarten, |
| Auf dem Harttriesch, | Die Mittelmühlen, |
| Auf der Herberg, | Beim Oberborn, |
| Auf der Exlied, | Auf den Stricken, |
| Am Exliedrain, | Im Lindenstück, |
| Die Bommerwiesen, | Am Schlitzer Pfad, |
| Auf dem See, | Am Finkenberg, |
| Die Täschenwiese, | Das Wirtsgärtchen, |
| Die Kesselwiesen, | Finkenberg. |
| Am kleinen Hierzrück. | |

§ 3

Grenzen der einzelnen Schutzzonen

Für die Lage und Ausdehnung des Wasserschutzgebietes sowie dessen einzelnen Schutzzonen ist auf Grund der Katasterunterlagen die nachfolgende Beschreibung mit den dazugehörigen Katasterplänen (vgl. § 2) maßgebend.

Der Umfang und die Grenzen der in § 2 genannten Schutzzonen werden wie folgt beschrieben:

I. Zone I (Fassungsbereich):

Der Fassungsbereich dieses Wasserschutzgebietes erstreckt sich auf die Flurstücke Nr. 139/1, 138 und 351 (im Bereich der vorgenannten Grundstücke) in Flur 1 der Gemarkung Queck.

II. Zone II (engere Schutzzone):

Diese Schutzzone wird in den Fluren 1, 5 und 6 der Gemarkung Queck gebildet und umfaßt im einzelnen in Flur 1

- a) die Flurstücke Nr. 129 bis einschl. 131, 133 bis einschl. 138, 139/2 und 140 bis einschl. 149,

- b) die Wege-Parzellen Nr. 275, 294, 296 und 293 (im O nur bis zur O-Grenzen des Flurstückes Nr. 131),
 - c) die Graben-Parzellen Nr. 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354 und 355;
- in Flur 5
- a) die Flurstücke Nr. 43 bis einschl. 53,
 - b) die Wege-Parzellen Nr. 81, 82, 83, 84, 85, 86 und 87,
 - c) die Graben-Parzelle Nr. 91;
- in Flur 6
- a) die Flurstücke Nr. 1, 5, 6, 7 und 4 (im W begrenzt durch eine Gerade vom NW-Eckpunkt des Flurstückes Nr. 5 zum SW-Eckpunkt des Flurstückes Nr. 1),
 - b) die Wege-Parzelle Nr. 56 (im W bis zur W-Grenze des Flurstückes Nr. 5),
 - c) die Graben-Parzellen Nr. 89 und 90 (im W bis zur W-Grenze des Flurstückes Nr. 1).

III. Zone III (weitere Schutzzone):

Die Zone III dieses Wasserschutzgebietes erstreckt sich auf Grundstücke der Fluren 1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 16 und 17 in der Gemarkung Queuck, und zwar

- in Flur 1
- a) auf die Flurstücke Nr. 100 bis einschl. 104, 105/1, 106 bis einschl. 109, 116 bis einschl. 120, 121/1, 121/2, 121/3, 122/1, 123 bis einschl. 128, 132/1, 132/2, 150 bis einschl. 173, 175 bis einschl. 178, 195 bis einschl. 199, 200/1, 201 bis einschl. 204, 208/2, 209, 210/1 und 210/2,
 - b) auf die Wege-Parzellen Nr. 264/1, 272, 273/1, 273/2, 274/1, 292/1, 297, 298, 299/1, 299/2, 302, 303, 304, 306, 307, 312, 360 sowie 300 und 305, jeweils im O nur bis zum Weg Parzelle Nr. 304 — und Nr. 313 (im O bis zum Weg Parzelle Nr. 312),
 - c) auf die Graben-Parzellen Nr. 346, 356 und 366;
- in Flur 5
- a) auf die Flurstücke Nr. 27/1, 27/2, 27/3, 28 bis einschl. 31, 38 bis einschl. 42 und 54 bis einschl. 56,
 - b) auf die Wege-Parzellen Nr. 72 sowie 77 und 80 — jeweils im O bis zur O-Grenze des Flurstückes Nr. 38 — und 74 (im SO bis zum Weg Parzelle Nr. 75);
- in Flur 6
- sämtliche Grundstücke (Flurstücke, Wege, Gräben usw.) dieser Flur;
- in Flur 7
- a) auf die Flurstücke Nr. 1, 2, 3/1, 3/2, 4 und 8,
 - b) auf die Wege-Parzelle Nr. 26;
- in Flur 8
- a) auf die Flurstücke Nr. 2/1, 2/2, 3/1, 21 bis einschl. 59, 60/1, 60/2 und 61 bis einschl. 65,
 - b) auf die Wege-Parzellen Nr. 71, 77, 78, 79/1, 79/2, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 66 (im W bis zur SW-Grenze des Flurstückes Nr. 2/1) sowie Nr. 67 und 68 — jeweils im SW bis zum Weg Parzelle Nr. 71 — und Nr. 75 (im W bis zum Graben Parzelle Nr. 101),
 - c) auf die Graben-Parzellen Nr. 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 111, 112 und 110 (im SW bis zur SW-Grenze des Flurstückes Nr. 2/1);
- in Flur 9
- a) auf die Flurstücke Nr. 1/1, 2, 3, 4/1, 4/2, 4/3, 5 bis einschl. 8, 9/1, 9/2, 10, 11, 12/1, 12/2, 13 bis einschl. 16, 17/1, 17/2, 17/3, 18 bis einschl. 21 und 27 bis einschl. 29,
 - b) auf die Wege-Parzellen Nr. 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 83, 86, 87, 88, 117, 118, 119 und 83 (im N bis zum Weg Parzelle Nr. 82),
 - c) auf die Graben-Parzelle Nr. 120;
- in Flur 10
- a) auf die Flurstücke Nr. 18/1, 18/2, 19 bis einschl. 30, 31/1, 31/2, 32, 33, 34/1, 34/2, 35, 45 und 49,

- b) auf die Wege-Parzellen Nr. 57, 58, 59, 60, 61, 62, 70, 71, 56 (im N bis zum Weg Parzelle Nr. 55) und 63 (im W bis zu N-Grenze des Flurstückes Nr. 39/2),
 - c) auf die Grabenparzelle Nr. 75;
- in Flur 16
- a) auf die Flurstücke Nr. 49/3 und 51/2 — jeweils im W bis zu einer Geraden vom westlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 50/2 genau nach S auf die Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 51/1 und 51/2 zu —,
 - b) auf die Wege-Parzellen Nr. 57, 58 (im S bis zur S-Grenze des Flurstückes Nr. 51/2) und 56 (im N bis zur Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 50/2 und 49/2);
- in Flur 17
- a) auf das Flurstück Nr. 36,
 - b) auf die Wege-Parzelle Nr. 35.

§ 4

Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden Verbote und Gebote erlassen.

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsbereich anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Verbote:

1. In der weiteren Schutzzone (Zone III),

- die vor allem dem Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten soll, sind insbesondere verboten:
- a) die Abwasserberegnung und die Abwasserlandbehandlung,
 - b) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
 - c) Rohöl- und Treibstoffleitungen,
 - d) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahme gegen Versickern in den Untergrund,
 - e) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben,
 - f) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
 - g) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
 - h) das Errichten von Kläranlagen,
 - i) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
 - k) das Anlegen von Sickergruben,
 - l) das Anlegen von Friedhöfen,
 - m) das Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teiche, Gerinnen u. ä.),
 - n) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
 - o) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
 - p) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
 - q) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW-Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind;
 - r) das Lagern von Heizöl, Benzin u. a. grundwassergefährdenden Stoffen, soweit es nicht nach den Richtlinien über Bau und Betrieb von Behälteranlagen zur Lagerung von Heizöl (Heizölbehälter-Richtlinien — HBR) i. d. F. vom Okt. 1967 (StAnz. S. 1437) gestattet ist.

2. In der engeren Schutzzone (Zone II),

die vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten soll,

sind insbesondere verboten:

- a) das Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfutter-silos und Gewerbebetrieben,
- b) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- c) die Durchführung von Bohrungen,
- d) das Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen,
- e) sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs-bereich besteht, das animalische Düngen,
- f) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- g) das Anlegen von Gärfuttermieten,
- h) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- i) das Wagenwaschen,
- k) das Zelten wie auch das Benutzen von Wohnwagen, Lagern und Baden,
- l) das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
- m) das Vergraben von Tierleichen,
- n) der Ausbau und die Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,
- o) das Erweitern des Straßennetzes,
- p) das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
- q) das Versickern von Abwasser,
- r) das Lagern und Durchleiten von Öl, Benzin, Benzol und anderen grundwassergefährdenden Stoffen, soweit es nicht nach den Richtlinien über Bau und Betrieb von Behälteranlagen zur Lagerung von Heizöl (Heizölbehälter-Richtlinien — HBR —) vom Oktober 1967 (StAnz. S. 1437) gestattet ist,
- s) das Lagern von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln und aufwuchshemmenden Stoffen (nicht aber deren sachgemäße Anwendung).

3. Der Fassungs-bereich (Zone I)

soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Das Gelände des Fassungs-bereiches hat im Eigentum der Gemeinde zu verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient. Der Fassungs-bereich ist einzuzäunen und mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen.

Zulässig sind nur die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflußt wird.

Verboten sind daher insbesondere:

- a) alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen,
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) die chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes und ihre Ausführungsbestimmungen sowie die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Lauterbach als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 Hess. Wasserges.) Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Anordnung mit sämtlichen Unterlagen kann jederzeit eingesehen werden bei dem

1. Regierungspräsidenten in Darmstadt, Darmstadt, Rheinstraße 62,
2. Landrat des Landkreises Lauterbach, Lauterbach/Hessen,
3. Wasserwirtschaftsamt in Friedberg, Friedberg/Hessen,
4. Kreisausschuß des Landkreises Lauterbach — Kreisbauamt — Lauterbach/Hessen,
5. Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Wiesbaden, Leberberg 9/11,
6. Bürgermeister der Gemeinde Queck, Landkreis Lauterbach.

§ 9

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 18. 3. 1970

Der Regierungspräsident

V/14 — 79 e 04/01 (2883) — Q

gez. Dr. W i e r s c h e r

St.Anz. 19/1970 S. 940

791

Hessischer Verwaltungsschulverband

2. Änderung der Schulordnung für die Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung eines Verwaltungsschulverbandes vom 6. Juni 1946 (GVBl. S. 169), geändert durch das Gesetz vom 13. November 1958 (GVBl. Seite 169), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Verbandsatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 15. Februar 1962 (StAnz. S. 621) hat die Verbandversammlung am 17. April 1970 folgende Änderung der Schulordnung für die Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes in der Fassung vom 19. Februar 1965 (StAnz. S. 310) beschlossen:

Artikel I

1. § 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Dienstanfängerlehrgänge

für Auszubildende (Lehrlinge, Anlernlinge) und Praktikanten.“

2. § 4 Nr. 1 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

„a) Auszubildende (Lehrlinge, Anlernlinge) und Praktikanten im letzten Ausbildungsjahr.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Zulassung zu den Lehrgängen“
- b) Die Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) Auszubildende (Lehrlinge, Anlernlinge), Praktikanten und Verwaltungsangestellte können die Zulassung bei ihrer Beschäftigungsbehörde beantragen. Dem Zulassungsantrag nach dem Muster der Anlage 1 sind beizufügen:
1. ein handgeschriebener Lebenslauf,
 2. begl. Zeugnisabschriften über bisher abgelegte Prüfungen.

Die Beschäftigungsbehörde leitet die von ihr bestätigten und befürworteten Anträge an das zuständige Seminar weiter.

(2) Beamtenanwärter des mittleren und des gehobenen Dienstes im Sinne des § 8 Abs. 1 HLVO werden von den Ausbildungsbehörden unter Beifügung der Zulassungsanträge nach Anlage 1 zu den Einführungs- und Ausbildungslehrgängen angemeldet.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 sind unter I Nr. 3 Buchst. a) die Worte „Polizeirecht und Gewerbewesen“ durch das Wort „Ordnungsrecht“ zu ersetzen.
- b) In Abs. 1 sind unter II der Lehrplan der Anlage 2 zu der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Dienst in der allgemeinen Verwaltung vom 30. 6. 1969 (StAnz. S 1161) und unter IIIa und IIIb die Lehrpläne der Anlagen 2a und 2b zu der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung vom 30. 6. 1969 (StAnz. S. 1167) einzusetzen.
- c) Abs. 2 ist zu streichen.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:
„Die Stoffpläne für die Lehrgänge nach § 3 Nr. 2 werden wirksam, wenn sie von dem Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes festgestellt worden sind.“
- b) Abs. 2 wird gestrichen.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „(Seminarabteilungsleiter)“ die Worte „oder seinen hauptamtlichen Vertreter“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „(Seminarabteilungsleiters)“ die Worte „oder des hauptamtlichen Vertreters“ eingefügt.

7. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Zwischenbewertung, Erfahrungsnote

(1) Nach Ablauf der Hälfte des Ausbildungslehrganges I und des Ausbildungslehrganges II wird eine Zwischenbewertung durchgeführt. Hierzu haben die Lehrgangsteilnehmer besondere Aufsichtsarbeiten anzufertigen. Auf Grund des Ergebnisses dieser Arbeiten und der im Unterricht gezeigten mündlichen und schriftlichen Leistungen setzt die Dozentenkonferenz unter Vorsitz des Studienleiters eine vorläufige Erfahrungsnote fest. Diese Note ist der Ausbildungsbehörde und dem Lehrgangsteilnehmer mitzuteilen.

(2) Nach Beendigung des Lehrgangs setzt die Dozentenkonferenz unter dem Vorsitz des Studienleiters eine Erfahrungsnote fest. Diese wird auf Grund der im Lehrgang gezeigten mündlichen und schriftlichen Leistungen gebildet.“

8. § 16 wird gestrichen.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Lehrgänge des Sparkassenseminars“

b) In Abs. 1 wird das Wort „Ausbildungslehrgänge“ durch das Wort „Lehrgänge“ ersetzt; die Worte „besonderen Fachverwaltungen und“ werden gestrichen.

c) In Abs. 2 werden die Worte „den Anlagen“ durch die Worte „der Anlage A“ ersetzt.

10. In § 18 wird Satz 2 gestrichen.

11. In der Anlage A erhält § 1 Nr. 1 folgende Fassung:

„1. Lehrabschlusskurs

Auszubildende (Lehrlinge) im letzten Ausbildungsjahr“

Artikel II

Der Verbandsvorsteher des Hessischen Verwaltungsschulverbandes wird ermächtigt, die Schulordnung in der sich aus Artikel I ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei die Paragraphenfolge neu zu ordnen.

Artikel III

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. August 1969 in Kraft. Bei Lehrgängen, die vor diesem Zeitpunkt eröffnet worden sind, ist § 6 Abs. 1 der Schulordnung i. d. F. vom 19. Februar 1965 (StAnz. S. 310) weiter anzuwenden.

Darmstadt, 17. 4. 1970

Hessischer Verwaltungsschulverband
St.Anz. 19/1970 S. 942

795

Bekanntmachung der Neufassung der Schulordnung für die Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

Auf Grund des Artikel II der 2. Änderung der Schulordnung für die Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 17. April 1970 wird nachstehend der Wortlaut der Schulordnung für die Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes in der ab 1. August 1969 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Darmstadt, 17. 4. 1970

Hessischer Verwaltungsschulverband
St.Anz. 19/1970 S. 943

*

Schulordnung für die Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes in der Fassung vom 17. April 1970

§ 1 Einrichtung und Aufgaben

(1) Die Seminare sind Einrichtungen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes.

(2) Die Seminare haben die Aufgabe, den Bediensteten der dem Verband angeschlossenen Mitglieder durch planmäßigen Unterricht eine gründliche und umfassende berufliche Ausbildung im Geiste demokratischer Staatsauffassung zu vermitteln, die vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und die Fortbildung zu betreiben.

§ 2 Seminarleitung

Der Studienleiter leitet den gesamten inneren Schulbetrieb im Seminarbezirk. Er kann im Auftrage der Bezirksleitung die Geschäfte führen.

§ 3 Lehrgänge

Die Seminare führen folgende Lehrgänge durch:

1. Dienstanfängerlehrgänge

für Auszubildende (Lehrlinge, Anlernlinge) und Praktikanten.

2. Ausbildungslehrgänge für den mittleren und gehobenen Verwaltungsdienst

a) Ausbildungslehrgänge I für den mittleren Verwaltungsdienst,

b) Einführungslehrgänge II/E und Ausbildungslehrgänge II für den gehobenen Verwaltungsdienst.

3. Sonderausbildungslehrgänge

zur allgemeinen staats- und verwaltungskundlichen Ausbildung von Beamtenanwärtern der Fachverwaltungen.

4. Fortbildungslehrgänge

zur allgemeinen und fachlichen Weiterbildung.

Die Lehrgänge können nebendienstlich oder mit täglichem Unterricht (Volllehrgänge) durchgeführt werden.

§ 4 Voraussetzung für die Zulassung zu den Vor- und Ausbildungslehrgängen

Zu den Lehrgängen der Verwaltungsseminare können zugelassen werden:

1. Dienstanfängerlehrgänge

- a) Auszubildende (Lehrlinge, Anlernlinge) und Praktikanten im letzten Ausbildungsjahr,
- b) Verwaltungsangestellte, sofern sie die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Ausbildungslehrgang I noch nicht erfüllen.

2. Ausbildungslehrgänge I

- a) Beamtenanwärter des mittleren Verwaltungsdienstes,
- b) Beamte des einfachen Dienstes, die nach § 13 HLVO zur Ausbildung für den mittleren Verwaltungsdienst zugelassen sind,
- c) Verwaltungsangestellte,
 - aa) denen die oberste Dienstbehörde förderliche Tätigkeiten nach § 8 Abs. 4 HLVO mindestens soweit angerechnet hat, daß durch eine spätere Anrechnung der Tätigkeit, die sie bis zur Laufbahnprüfung ableisten, der Vorbereitungsdienst für den mittleren Verwaltungsdienst als abgeleistet angesehen werden kann und
 - bb) die zu Beginn des Lehrgangs die in § 12 Abs. 1 und 2 HLVO vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen.

3. Einführungslehrgänge II/E

- a) Beamtenanwärter des gehobenen Verwaltungsdienstes im ersten Ausbildungsjahr,
- b) Verwaltungsangestellte,
 - aa) die die Voraussetzungen des § 22 Nr. 1 HBG erfüllen,
 - bb) denen die oberste Dienstbehörde förderliche Tätigkeiten nach § 8 Abs. 4 HLVO mindestens soweit angerechnet hat, daß durch eine spätere Anrechnung der Tätigkeit, die sie bis zur Laufbahnprüfung ableisten, der Vorbereitungsdienst für den gehobenen Verwaltungsdienst als abgeleistet angesehen werden kann und
 - cc) die zu Beginn des Lehrgangs die in § 14 Abs. 1 und 2 HLVO vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen.

4. Ausbildungslehrgänge II

- a) Bedienstete nach Nr. 3, die den Einführungslehrgang II/E oder einen Ausbildungslehrgang I mit mindestens ausreichenden Leistungen abgeschlossen haben,
- b) Beamte des mittleren Dienstes, die nach § 15 Abs. 1 HLVO zur Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst zugelassen sind.

§ 5 Zulassung zu den Lehrgängen

(1) Auszubildende (Lehrlinge, Anlernlinge), Praktikanten und Verwaltungsangestellte können die Zulassung bei ihrer Beschäftigungsbehörde beantragen. Dem Zulassungsantrag nach dem Muster der Anlage 1 sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf,
2. beglaubigte Zeugnisabschriften über bisher abgelegte Prüfungen.

Die Beschäftigungsbehörde leitet die von ihr bestätigten und befürworteten Anträge an das zuständige Seminar weiter.

(2) Beamtenanwärter des mittleren und des gehobenen Dienstes im Sinne des § 8 Abs. 1 HLVO werden von den Ausbildungsbehörden unter Beifügung der Zulassungsanträge nach Anlage 1 zu den Einführungs- und Ausbildungslehrgängen angemeldet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Studienleiter.

(4) Gegen die Entscheidung nach Abs. 3 kann Widerspruch bei der Bezirksleitung eingelegt werden.

§ 6 Lehrpläne

Dem Unterricht in den Dienstanfänger- und Ausbildungslehrgängen liegen folgende Lehrpläne zugrunde:

I. Dienstanfängerlehrgänge	Stunden
1. Allgemeine Staats- und Verwaltungskunde	40
2. Politische Geschichte	40
3. Besondere Verwaltungskunde	
a) Kommunalrecht, Ordnungsrecht	30
b) Beamten- und Arbeitsrecht	20
4. Sozialversicherungs- und Wohlfahrtswesen	30
5. Rechtskunde (Einführung in die verschiedenen Gebiete der Rechtskunde)	36
6. Finanz-, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	60
7. Behördenorganisation (einschließlich Geschäfts- und Bürokunde)	20
8. Deutschsprachliche Übungen	34
9. Zur besonderen Verfügung (Besichtigungen, Vorträge usw.)	10
	<u>320</u>

II. Ausbildungslehrgänge I

II. Ausbildungslehrgänge I	Stunden
1. Allgemeine Staats- und Verwaltungskunde	
a) Politische Geschichte	30
b) Allgemeine Staatskunde	40
c) Allgemeine Verwaltungskunde	32
2. Besondere Verwaltungskunde	
a) Kommunalrecht*)	38
b) Ordnungsrecht*)	36
c) Statistik	10
d) Beamtenrecht	30
3. Sozialrecht	
a) Arbeits- und Tarifrecht*)	30
b) Sozialversicherungsrecht*)	16
c) Wohlfahrtswesen	24
4. Rechtskunde Bürgerliches Recht, Gerichtsverfassung und Verfahrensrecht	50
5. Allgemeine Wirtschaftskunde	30
6. Finanzwesen	
a) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	70
b) Steuerwesen	20
7. Verwaltungsbetriebskunde	44
8. Der Mensch und die Verwaltung	10
9. Zur besonderen Verfügung (Besichtigungen, Behandlung von Gegenwartsfragen, Vorträge — z. B. Schulwesen, Bau- und Siedlungswesen, Lastenausgleich, Kultur- und Heimatpflege, Strafrecht —)	20
	<u>530</u>

Bei den mit einem *) versehenen Unterrichtsgebieten ist die Stundenzahl gegenseitig übertragbar.

III. a) Einführungslehrgänge II/E

	Stunden
1. Allgemeine Staats- und Verwaltungskunde	
a) Politische Geschichte	20
b) Allgemeine Staatskunde	24
c) Allgemeine Verwaltungskunde	20
2. Besondere Verwaltungskunde	
a) Kommunalrecht	18
b) Ordnungsrecht	14
c) Beamtenrecht (einschließlich Grundzüge des Besoldungsrechts)	18
3. Sozialrecht	
a) Arbeits- und Tarifrecht	12
b) Sozialversicherungsrecht	10
c) Wohlfahrtswesen	14
4. Rechtskunde	
a) Bürgerliches Recht und Handelsrecht	30
b) Strafrecht	8
c) Gerichtsverfassung und Verfahrensrecht	8
5. Finanzwesen	60
6. Steuerwesen	20
7. Wirtschaftskunde	20
8. Geschäfts- und Bürokunde	10
9. Zur besonderen Verfügung (Besichtigungen, Behandlung von Gegen- wartsfragen, Vorträge usw.)	14
	320

III. b) Ausbildungslehrgänge II

	Stunden
1. Allgemeine Staats- und Verwaltungskunde	
a) Politische Geschichte	30
b) Allgemeine Staatskunde	40
c) Allgemeine Verwaltungskunde (einschließlich Verwaltungsgerichtsbarkeit)	50
2. Besondere Verwaltungskunde	
a) Kommunalrecht	42
b) Ordnungsrecht	44
c) Beamtenrecht (einschließlich Besoldungs- und Versorgungsrecht)	40
d) Reise- und Umzugskostenrecht	10
3. Sozialrecht	
a) Arbeits- und Tarifrecht	30
b) Sozialversicherungsrecht	20
c) Wohlfahrtswesen	30
4. Rechtskunde	
a) Bürgerliches Recht und Handelsrecht	60
b) Gerichtsverfassung und Verfahrensrecht	10
5. Wirtschaftskunde	
a) Volkswirtschaftspolitik	40
b) Wirtschaftsunternehmen der öffentlichen Hand	14
c) Kaufmännische Buchführung und Bilanzkunde	28
6. Finanzwesen	
a) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	70
b) Steuerwesen	20
7. Finanzrechnen	20
8. Verwaltungsbetriebslehre	54
9. Der Mensch und die Verwaltung	12
10. Zur besonderen Verfügung (Besichtigungen, Behandlung von Gegenwarts- fragen, Vorträge — z. B. Schulwesen, Bau- und Siedlungswesen, Lastenausgleich, Kultur- und Heimatspflege —)	26
	690

Geringfügige Abweichungen, die sich aus besonderen Bedürfnissen ergeben, sind zulässig.

§ 7 Stoffpläne

Der Schulleiter stellt im Benehmen mit dem Beirat die Stoffpläne für die einzelnen Unterrichtsgebiete in den Dienstfänger- und Ausbildungslehrgängen auf. Die Stoffpläne für die Lehrgänge nach § 3 Nr. 2 werden wirksam, wenn sie von dem Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts festgestellt worden sind.

§ 8 Unterricht

(1) Der Unterricht wird von dem Studienleiter, den Seminarabteilungsleitern sowie haupt- und nebenamtlich bestellten Dozenten erteilt.

(2) Der Unterricht in allen Lehrgängen wird in seminarischer Weise erteilt. Vorträge und Übungen der Lehrgangsteilnehmer sind einzuschalten. Auf die Pflege der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist in allen Unterrichtsfächern besonderer Wert zu legen.

(3) Die Leistungen der Lehrgangsteilnehmer im Fachgebiet sind nach Beendigung des Unterrichts zu bewerten. Die Note ist der Seminarleitung mitzuteilen.

(4) Der Unterricht soll wöchentlich einmal mit höchstens acht Unterrichtsstunden stattfinden; die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Bei täglichem Unterricht (Vollelehrgängen) soll die Unterrichtsdauer in der Regel sechs Stunden je Tag nicht überschreiten.

§ 9 Seminarbesuch

(1) Der Seminarbesuch gilt als Dienst. Der Studienleiter (Seminarabteilungsleiter) überwacht den regelmäßigen und pünktlichen Besuch. Unentschuldigte Versäumnisse sind der Beschäftigungsbehörde mitzuteilen.

(2) Versäumt der Lehrgangsteilnehmer den Unterricht, so hat er unter Angabe der Gründe unverzüglich den Studienleiter (Seminarabteilungsleiter) zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung muß den Sichtvermerk der Personalabteilung der Beschäftigungsbehörde enthalten.

(3) Beurlaubungen dürfen durch den Studienleiter (Seminarabteilungsleiter) oder seinen hauptamtlichen Vertreter nur in besonders dringenden Fällen ausgesprochen werden. Bei Abwesenheit des Studienleiters (Seminarabteilungsleiters) oder des hauptamtlichen Vertreters kann der Fachlehrer den Lehrgangsteilnehmer bis zur Dauer von zwei Unterrichtsstunden beurlauben. Dienstlicher Urlaub befreit in der Regel nicht vom Seminarbesuch.

§ 10 Zwischenbewertung, Erfahrungsnote

(1) Nach Ablauf der Hälfte des Ausbildungslehrganges I und des Ausbildungslehrganges II wird eine Zwischenbewertung durchgeführt. Hierzu haben die Lehrgangsteilnehmer besondere Aufsichtsarbeiten anzufertigen. Auf Grund des Ergebnisses dieser Arbeiten und der im Unterricht gezeigten mündlichen und schriftlichen Leistungen setzt die Dozentenkonferenz unter Vorsitz des Studienleiters eine vorläufige Erfahrungsnote fest. Diese Note ist der Ausbildungsbehörde und dem Lehrgangsteilnehmer mitzuteilen.

(2) Nach Beendigung des Lehrganges setzt die Dozentenkonferenz unter dem Vorsitz des Studienleiters eine Erfahrungsnote fest. Diese wird auf Grund der im Lehrgang gezeigten mündlichen und schriftlichen Leistungen gebildet.

§ 11 Ausschluß

(1) Bei nicht ausreichenden Leistungen oder nicht regelmäßigem Seminarbesuch kann der Studienleiter den Lehrgangsteilnehmer vom weiteren Seminarbesuch ausschließen. Die Beschäftigungsbehörde ist davon zu benachrichtigen.

(2) Gegen den Ausschluß nach Abs. 1 kann der Lehrgangsteilnehmer bei der Bezirksleitung Widerspruch erheben.

§ 12 Verhalten der Lehrgangsteilnehmer

(1) Die Lehrgangsteilnehmer haben die Seminarordnung zu beachten. Verstöße können vom Studienleiter geahndet werden durch:

1. Tadel,
2. Androhung des Ausschlusses,
3. Ausschluß.

(2) Die Maßnahmen nach Abs. 1 können unabhängig von der angegebenen Reihenfolge ausgesprochen werden.

(3) Gegen die Entscheidung nach Abs. 1 Nr. 3 kann Widerspruch bei der Bezirksleitung erhoben werden.

(4) Jede Maßregelung ist aktenkundig zu machen und der Beschäftigungsbehörde durch den Studienleiter schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Vertretung der Lehrgangsteilnehmer

(1) Die Lehrgangsteilnehmer bei den Seminaren werden vertreten durch

1. die Lehrgangssprecher,
2. den Seminarvertrauensrat,
3. den Gesamtvertrauensrat.

(2) Die Lehrgangsteilnehmer wählen in jedem Dienstanfänger-, Einführungs- und Ausbildungslehrgang drei Lehrgangssprecher. In Lehrgängen, die nicht länger als acht Wochen dauern, wird nur ein Lehrgangssprecher gewählt. Die Lehrgangssprecher vertreten im Rahmen der Schulordnung und der Seminarordnung den Lehrgang gegenüber dem Seminar. Fragen, die über den Bereich eines Lehrgangs hinausgehen, können dem Seminarvertrauensrat unterbreitet werden.

(3) Der Seminarvertrauensrat setzt sich aus je einem der nach Abs. 2 Satz 1 gewählten Lehrgangssprecher zusammen. Der Seminarvertrauensrat wählt aus seiner Mitte einen Ersten, Zweiten und Dritten Sprecher. Diese vertreten gemeinsam den Seminarvertrauensrat gegenüber dem Studienleiter und der Bezirksleitung.

(4) Der Seminarvertrauensrat tritt nach Bedarf zusammen. Die Sprecher des Seminarvertrauensrates verhandeln mit dem Studienleiter. Bei Meinungsverschiedenheiten kann der Seminarvertrauensrat die Bezirksleitung anrufen. Diese entscheidet nach Anhörung des Studienleiters und des Seminarvertrauensrates endgültig.

(5) Zu den Aufgaben des Seminarvertrauensrates gehören insbesondere

1. die Vertretung der Interessen der Lehrgangsteilnehmer in persönlichen Angelegenheiten, soweit sie den Seminarbesuch betreffen,
2. die Erörterung von Fragen, die sich auf die Durchführung der Lehrgänge und den Schulbetrieb des Seminars beziehen.

(6) Die Ersten Sprecher der Seminarvertrauensräte aller Seminare bilden den Gesamtvertrauensrat. Er wählt aus seiner Mitte einen Ersten und Zweiten Sprecher.

(7) Der Gesamtvertrauensrat kann Fragen, die über den Bereich eines Seminars hinausgehen, erörtern. Er kann diese Fragen, soweit sie den inneren Schulbetrieb betreffen, dem Schulleiter, soweit sie den äußeren Schulbetrieb betreffen, dem Verbandsvorsteher unterbreiten. Auf Antrag sind der Erste und Zweite Sprecher anzuhören. In Angelegenheiten des inneren Schulbetriebes sind die Sprecher auf Antrag im Beirat des Schulleiters anzuhören.

(8) Die Lehrgangssprecher werden für die Dauer des Lehrgangs gewählt. Tritt ein Sprecher des Lehrgangs, des Seminarvertrauensrates oder des Gesamtvertrauensrates vorzeitig zurück oder scheidet er aus einem Lehrgang aus oder beendet diesen, so soll innerhalb von vier Wochen ein Nachfolger gewählt werden.

(9) Für Sitzungen des Seminarvertrauensrates und des Gesamtvertrauensrates gilt § 9 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

(10) Für Dienstreisen der Sprecher zu Sitzungen des Seminarvertrauensrates und des Gesamtvertrauensrates werden von dem Verwaltungsseminar, bei dem der Sprecher einen Lehrgang besucht, die nach dem Hessischen Reisekostengesetz zustehenden Reisekosten gezahlt. In diesen Fällen ist die Reise durch den Studienleiter anzuordnen. Das gleiche gilt für die Sprecher des Gesamtvertrauensrates, die an einer Sitzung des Beirates des Schulleiters teilnehmen oder vom Verbandsvorsteher oder dem Schulleiter angehört werden.

§ 14 Lernmittel

(1) Die erforderlichen Lernmittel hat jeder Lehrgangsteilnehmer auf seine Kosten zu beschaffen.

(2) Bei den Seminaren sind Büchereien einzurichten.

§ 15 Seminarferien

Der Seminarbetrieb fällt während der allgemeinen Sommer- und Weihnachtsferien aus. Die Lehrkräfte und die Lehrgangsteilnehmer sind gehalten, ihren Urlaub in dieser Zeit zu nehmen.

§ 16 Lehrgänge des Sparkassenseminars

(1) Die Bestimmungen dieser Schulordnung, mit Ausnahme der §§ 4 und 6, gelten auch für Lehrgänge der Sparkassen.

(2) Zulassung und Unterrichtsfächer bestimmen sich nach der Anlage A.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1. März 1965 in Kraft.

*

Anlage A

Zur Schulordnung für die Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

Lehrgänge des Sparkassenseminars

§ 1 Zulassung zu den Vor- und Ausbildungslehrgängen

Zu den Lehrgängen können zugelassen werden:

1. Lehrabschlußkursus

Auszubildende (Lehrlinge) im letzten Ausbildungsjahr,

2. Förderkursus (Einführungslehrgang)

Bewerber, die das 22. Lebensjahr vollendet haben und eine zweijährige Tätigkeit bei einer Sparkasse nachweisen sollen. Bei einem Kursus in nebendienstlicher Form reichen sechs Monate Sparkassenpraxis vor Lehrgangsbeginn aus.

3. Sparkassenfachlehrgang

Sparkassenbedienstete, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Bestandene Lehrabschlußprüfung (Lehrberuf Bankkaufmann)

Die praktische Ausbildung in der Lehrzeit ist durch den theoretischen Unterricht in der Bankfachklasse einer kaufmännischen Berufsschule und im Lehrabschlußkursus des Sparkassenseminars zu ergänzen.

Als Lehrabschlußprüfung kann ausnahmsweise auch die Kaufmannsgehilfenprüfung für die übrigen Wirtschaftszweige anerkannt werden, jedoch verlängert sich dann die Dauer der praktischen Tätigkeit (s. Buchs. c).

b) Nachweis einer ausreichenden praktischen Tätigkeit im Sparkassen- und Kreditwesen

Als ausreichend gilt bei Angestellten mit Abitur eine dreijährige und bei den übrigen Angestellten eine fünfjährige praktische Tätigkeit, davon mindestens zwei Jahre bei einer öffentlichen Sparkasse.

Auf die praktische Tätigkeit können die Lehrzeit voll und die Beschäftigung im öffentlichen Dienst sowie die kaufmännische Tätigkeit in anderen Wirtschaftszweigen zur Hälfte angerechnet werden.

c) Sonstige Bewerber nach mindestens fünfjähriger Sparkassentätigkeit bei besonderer Bewährung.

d) Vollendung des 22. Lebensjahres.

e) Bestandene schriftliche Aufnahmeprüfung.

Die Aufnahmeprüfung soll folgende schriftliche Arbeiten umfassen:

1. Aufsatz über ein Thema aus dem Sparkassenwesen, Bearbeitungsdauer: 3 Stunden.
2. Buchhaltungsarbeit, bestehend aus mehreren schwierigen Buchungsfällen der Sparkassenpraxis, Bearbeitungsdauer: 2 Stunden.
3. Beantwortung von Fragen aus dem Aktiv- und Passivgeschäft, Bearbeitungsdauer: 2 Stunden.

Die Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden. Von der Aufnahmeprüfung sind befreit: Bewerber, die die IS-Prüfung mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben und Bewerber, denen nach Besuch eines sechswöchigen Sparkassenlehrgangs bescheinigt ist, daß sie ohne Aufnahmeprüfung zugelassen werden können.

f) In begründeten Sonderfällen können auf Antrag durch die Bezirksleitung Ausnahmen von den Zulassungsbedingungen gemacht werden.

§ 2 Unterrichtsfächer

Dem Unterricht in den Lehrgängen liegen folgende Lehrpläne zugrunde:

I. Förderkursus (Einführungslehrgang)	Stunden
1. Staatskunde	10
2. Wirtschaftskunde	
a) Allgemeine Wirtschaftskunde einschließlich Geld und Währung	10
b) Allgemeines Kreditwesen	8
3. Sparkassenbetriebswirtschaft	
a) Sparkassenrecht	14
b) Passivgeschäft	20
c) Personalkreditgeschäft	18
d) Realkreditgeschäft	18
e) Bargeldloser Zahlungsverkehr	16
f) Börsen- und Wertpapierkunde	16
g) Devisen- und Außenhandel	4
h) Sparkassenbuchführung	10
4. Kaufmännische Betriebswirtschaft	
a) Bank- und Sparkassenrechnen	20
b) Kaufmännische Buchführung	30
5. Rechtskunde	
a) Bürgerliches Recht	8
b) Handelsrecht	8
c) Wechsel- und Scheckkunde	20
	230
<hr/>	
II. Sparkassenfachlehrgang	
1. Staats- und Verwaltungskunde	
a) Politische Geschichte	20
b) Staatskunde	30
c) Verwaltungskunde einschl. Kommunalrecht	26
2. Wirtschaftskunde	
a) Allgemeine Wirtschaftskunde	30
b) Geld und Währung	20
c) Allgemeines Kreditwesen	26
d) Versicherungswesen	10
e) Bauspar-, Bau- und Siedlungswesen	16
3. Sparkassenbetriebswirtschaft	
a) Sparkassenrecht	30
b) Geschäftspolitik	20
c) Passivgeschäft einschl. bargeldloser Zahlungsverkehr	34
d) Personalkreditgeschäft	50
e) Realkreditgeschäft	40
f) Devisen- und Außenhandelsgeschäfte	14
g) Börsen- und Wertpapiergeschäfte	30
h) Sparkassenbuchführung	50
i) Betriebsorganisation	20
k) Kontrolle und Revision	14
l) Steuern	26
m) Statistik	10
n) Werbung	10
4. Kaufm. Betriebswirtschaft	
a) Betriebswirtschaftliche Grundbegriffe	20
b) Bilanzanalyse und -kritik	20
5. Rechtskunde	
a) Bürgerliches Recht	64
b) Handelsrecht	22
c) Wechsel- und Scheckrecht	16
d) Verfahrensrecht (ZPO, KO, ZV)	34
e) Arbeits- und Tarifrecht	14
f) Beamtenrecht	8
6. Sondervorträge und Besichtigungen (nicht festgesetzt)	6
	730

Anlage 1
zu § 5 der Schulordnung

**Zulassungsantrag zu einem Dienstanfänger-Einführungslehrgang II/E
Ausbildungslehrgang I, II*) beim Verwaltungsseminar**

1. Vor- und Zuname:
2. Geboren am:
3. Familienstand:
4. Wohnort und Straße:
5. Amts- (Dienst-)bezeichnung:
6. Beschäftigungs-/Ausbildungsbehörde:
7. Vorbildung (Schulbildung):
8. Lehrzeit/Vorbereitungsdienst*) vom bis
9. Abgelegte Prüfungen:
10. Probezeit (§ 3 HLVO**) vom bis
11. Beschäftigungszeiten***) im Beamten- oder Angestelltenverhältnis bei der derzeitigen Beschäftigungsbehörde
als vom bis Bes./Verg. Gr
als vom bis Bes./Verg. Gr
als vom bis Bes./Verg. Gr
12. Sonstige Beschäftigungen im öffentlichen Dienst:
als vom bis Bes./Verg. Gr
als vom bis Bes./Verg. Gr
13. Körperbeschädigung: ...%o (Art)
14. Beigefügte Unterlagen (§ 5 der Schulordnung):
a) handgeschriebener Lebenslauf und ein Lichtbild,
b) beglaubigte Abschrift oder Fotokopie der Schulabgangs- oder Abschlußzeugnisse (Nr. 7) und der Zeugnisse über die unter Nr. 9 aufgeführten Prüfungen.

....., den

.....
Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen
**) Gilt nur für Aufstiegsbeamte nach § 15 Abs. 1 HLVO
***) Jeweils trennen nach Bes./Verg.Gruppen, in denen der Bedienstete angestellt bzw. beschäftigt war.

..... Behörde, den

Urschriftlich
dem
Hessischen Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar

in

weitergesandt. Die Zulassung wird befürwortet. Die Angaben des Bewerbers zu I. bis 13. des Antrages werden bestätigt.
Der Bewerber ist Lehrling/Anlernling/Praktikant,
Beamtenanwärter des Verwaltungsdienstes,
als Aufstiegsbeamter zur Ausbildung für die Laufbahn des Verwaltungsdienstes zugelassen,
Angestellter. Durch Entscheidung der obersten Dienstbehörde vom sind ihm nach § 8 Abs. 4 HLVO förderliche Tätigkeiten auf Jahre Monate des Vorbereitungsdienstes angerechnet worden.*)

Die Zulassungsvoraussetzungen des § 4 Nr. Buchst.... der Schulordnung für die Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes i. d. F. vom 17. 4. 1970 (StAnz. S. 943) sind erfüllt.

.....
Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen

Buchbesprechungen

Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Verordnungen. Kurzkomentar. Von Dr. Eduard Dreher, bis 1969 Ministerialdirigent im Bundesjustizministerium. 31., völlig neu bearbeitete Aufl. 1970 des von Reichsgerichtsrat Dr. Otto Schwarz begründeten Werkes. XLV, 1654 S. kl. 8°, in Leinen 45,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die Neuaufgabe des gängigsten Kommentars zum Strafgesetzbuch steht im Zeichen eines ersten größeren Schrittes zu einer echten Strafrechtsreform. Sie berücksichtigt das teils am 1. 9. 1969, teils am 1. 4. 1970 in Kraft getretene Erste Strafrechtsreformgesetz. Die zahlreichen neuen oder geänderten Vorschriften sind eingehend erläutert, ihre Auswirkungen bis in alle Einzelheiten dargestellt. Eingearbeitet sind auch alle Änderungen durch das Neunte Strafrechtsänderungsgesetz, das Kastrationsgesetz, das Sprengstoffgesetz sowie das Postgesetz, ferner das am 1. 7. 1970 in Kraft tretende Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder und das Gesetz zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtzuges in Staatsschutzsachen.

Rechtsprechung und Literatur bis Ende August 1969 sind berücksichtigt worden. Besonders umfangreich waren die hierdurch erforderlich gewordenen Änderungen in den Erläuterungen zu den §§ 113 und 125 StGB. Im Anhang ist auch das Zweite Strafrechtsreformgesetz abgedruckt, auf das in der Kommentierung allenthalben bereits Bezug genommen wird.

Insgesamt hat sich die Gestalt des Werkes durch die zahlreichen Neuregelungen stark verändert, so daß man mit Recht von einer Neubearbeitung sprechen kann. Ob die gewandelte Gestalt es allerdings gerechtfertigt erscheinen läßt, den Namen des verdienstvollen Begründers des Werkes aus dem Titel zu streichen, kann zumindest bezweifelt werden. Dieses Argument läßt sich bei zahlreichen anderen Kommentaren und Lehrbüchern ebenfalls anführen, ohne daß deren heutige Bearbeiter bisher eine solche Änderung für erforderlich gehalten hätten, um die eigene wissenschaftliche Verantwortung hervorzuheben.

Jedenfalls wird sich der neue „Dreher“ in der Strafrechtspraxis in gleicher Weise bewähren, wie die vorausgegangenen 30 Auflagen des unentbehrlich gewordenen Werkes. Regierungsdirektor Gantz

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Erläuterte Textausgabe in Loseblatt-Form von Dr. Erich Haniel, Oberregierungsrat im Bayerischen Staatsministerium des Innern. 2. Ergänzungslieferung nach dem Rechtsstand: 1. Dezember 1969 mit 162 S. zum Preis von 16,20 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, 8 München 80, Vogelweideplatz 10.

Die Grundaussage mit der 1. Ergänzungslieferung vom 1. 1. 1969 ist im StAnz. 1969 S. 558 besprochen worden. Die nunmehr vorliegende 2. Ergänzungslieferung bringt vor allem die bisher noch ausstehenden Erläuterungen zu den §§ 59 bis 112 OWiG. Außerdem sind einige weitere — vor allem bayerische — Verwaltungsvorschriften aufgenommen: u. a. die sog. Mehrfachtäter-Richtlinien und die Erlasse betr. die Verwahrung der Führerscheine nach Anordnung eines Fahrverbots durch die Zentrale Bußgeldstelle, die Behandlung der Einnahmen aus Bußgeldverfahren, das Mängelanzeigeverfahren und die Akteneinsicht in Ordnungswidrigkeitenverfahren, für die die Zentrale Bußgeldstelle im Bayer. Polizeiverwaltungsamt zuständig ist.

Der Teil II enthält nunmehr auch das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 1. Oktober 1969. Nach den Angaben des Verfassers ist damit das Werk vorläufig abgeschlossen. Zugleich kann jedoch mit ihm die Erwartung ausgesprochen werden, daß die verstärkt einsetzende Rechtsprechung zu formellen und materiellen Problemen des Ordnungswidrigkeitenrechts alsbald die Ergänzung einzelner Erläuterungen notwendig machen wird. Es ist zu begrüßen, daß die danach zu erwartende nächste Ergänzungslieferung auch ein Stichwortverzeichnis enthalten soll, das die Arbeit mit diesem Kommentar sicherlich erleichtern wird. Regierungsdirektor Dr. Rösner

Weinchemie und Weinanalyse. Band III des Handbuches der Kellerwirtschaft in 3 Bänden, von Prof. Dr. Ernst Vogt und Dr. Helmut Bleber. 399 S. mit 59 Tabellen und 30 Abbildungen; Ln. 48,— DM. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

Vor etwa einem halben Jahr wurde an dieser Stelle das im Verlag Ulmer erschienene „Neue Weinrecht“ von Renz/Neumann ausführlich besprochen (StAnz. 1969 S. 1630). Das Werk war kurz nach der Verkündung des Weingesetzes 1969 erschienen und gab einen umfassenden Überblick über das völlig neugestaltete Weingesetz. Wenn auch das Weingesetz erst 1971 in Kraft treten wird, so muß es doch verwundern, wenn jetzt derselbe Verlag ein umfangreiches und kostspieliges Handbuch zur Kellerwirtschaft (Bd. III) vorlegt, ohne in diesem Werk näher auf das neue Gesetz einzugehen. Mag es noch angehen, daß im Schutzumschlag nur die Weingesetze von 1909 und 1930 zitiert werden, so ist es unerklärlich, daß man weder im Vorwort noch im Inhaltsverzeichnis einen Hinweis auf dieses wichtige neue Gesetz findet. Über diese mehr formellen Mängel könnte man hinwegsehen. Leider sind jedoch auch die in dem Weingesetz 1969 enthaltenen Legaldefinitionen zum Beispiel des Qualitätsweines, des Qualitätsweines mit Prädikat oder des Tischweines in keiner Weise erläutert. Der Begriff „Dessertwein“ ist in § 24 WG 1969 klar definiert, das neue Werk über Weinchemie und Weinanalyse nimmt das nicht zur Kenntnis. Sind nach dem neuen WG nur solche Weine „Dessertweine“, die im Ausland aus Wein, Traubenmost oder Traubenmostkonzentrat als Ausgangsstoffen unter Zusatz von Weinalkohol, Weindestillat oder Branntwein aus Wein hergestellt werden und „die auf Grund besonderer Verfahren und längerer Lagerung einen spezifischen Geruch und Geschmack aufweisen“, so sind nach dem Handbuch der Kellerwirtschaft, Bd. III, Dessertweine alle Weine, „die einen nicht durch Gärung erreichbaren hohen Gehalt an Alkohol und meist auch einen hohen Zuckergehalt besitzen“. Diese Getränke seien, so schreibt der Verfasser, nach dem Weingesetz (weichem?) ebenfalls als Weine anzusehen. Den Schaden dieser unzulässigen Abstimmung mit den neuen Rechtsgrundlagen trägt der Käufer, der nun selbst prüfen muß, wie weit die chemischen und sonstigen Ausführungen über den Wein auch mit dem neuen Gesetz übereinstimmen.

Im übrigen wird in leicht faßlicher Darstellung über die chemische Zusammensetzung von Traubensaft, über die biochemischen Vorgänge der Gärung und die Chemie des Weinbaus berichtet. Es werden zahlreiche Hinweise auf Originalliteratur gegeben, so daß sich der Studierende einen umfassenden Überblick über dieses Spezialgebiet verschaffen kann. Es könnten jedoch die Strukturformeln in dem sehr gut ausgestatteten Lehrbuch in moderner Form mit räumlicher Anordnung gebracht werden. Auch die Nomenklatur ist veraltet; so sollte bei einer Neuaufgabe nicht mehr von Methyl- oder Äthylalkohol, sondern von Methanol und Athanol geschrieben werden. Bezeichnungen wie Chlornatrium sollten gänzlich ausgemerzt werden. Auch sollten nicht nur die Säure-Base-Begriffe von Bronstedt, sondern, wenn überhaupt, auch von Protonendonatoren und Akzeptoren geschrieben werden. Im Falle des Kaliumpyrosulfits wird sogar die falsche Strukturformel für wahrscheinlicher gehalten, es dürfte jedoch ein tautomeres Gleichgewicht vorliegen. Ausfühlich wird dabei auch über Vitamine berichtet, doch der Gehalt von Traubensaft oder Wein an Vitaminen wird nicht erwähnt. Jedoch diese Schönheitsfehler sind verzeihlich. Erstaunlich ist jedoch, daß die Weinchemiker zum Teil mit sehr modernen Analyseverfahren, aber auch mit veralteten Verfahren vorliebnehmen. Es wäre wünschenswert, wenn der in der Wasseranalyse so bewanderte Lebensmittelchemiker diese Verfahren auch auf die Weinanalyse anwenden wollte. Z. B. könnte die in der Wasseranalyse verwandte Chloridbestimmung mit Hg (NO₃)₂ und Diphenylcarbazon oder die Cyanidbestimmung mit Pyridin-Benzidin an Stelle der beschriebenen Verfahren eingesetzt werden. Die Nitratbestimmung durch Reduktion mit Cadmium ist ungenau und sollte besser durch die Natriumsalicylsäuremethode ersetzt werden. Die Erwähnung der Bestimmungsmethoden der Alkalimetalle Natrium und Kalium mit Uranylacetat bzw. Kalignost könnte ganz unterbleiben, da sie durch die Emissions- oder Atomabsorptionsspektrophotometrie abgelöst sind und zumindest ein Flammenphotometer für ihre Bestimmung in den meisten Laboratorien zur Verfügung steht.

Regierungsrat Dr. Schnellbach — Dr. Gerstenberg

Falk-Plan Nr. 337 „Rund um Frankfurt“. Straßenkarte 1:250 000 mit Ortsverzeichnis. 4. Auflage. 1970. 3,90 DM. Falk-Verlag Hamburg, Berlin, Den Haag, London.

In dem größten Stadtplan-Verlag Europas, dessen Stadtpläne, Autoatlanten, Straßenkarten, Karten und Stadtführer in über 25 Millionen Exemplaren weite Verbreitung gefunden haben, erschien soeben die 4. Auflage der Straßenkarte „Rund um Frankfurt“. Die Karte erfaßt einen Bereich der etwa von Frankenberg und Meisungen bis Kaiserslautern und Heidelberg und von Bad Kneuznach bis Fulda reicht. Auch diese Karte, die in dem vorteilhaftesten Maßstab 1:250 000 gedruckt ist, hat die bewährte Patentfaltung. Durch die Wahl der Farben und des Schriftbildes ist die Lesbarkeit auch unter schwierigeren Bedingungen im Auto außerordentlich gut. Das Auffinden der Orte auf dem Plan wird erleichtert durch das vorgeheftete Ortsverzeichnis, das auf ein kleinteiliges Orientierungsnetz bezogen ist.

Die Karte ist vor allem für den Berufs- und Dienstverkehr empfehlenswert. Bei dem zügigen Ausbau und der raschen Veränderung des Straßennetzes bringt der weitere Gebrauch veralteten Kartenmaterials Nachteile von Umwegen und Zeitverlusten mit sich. Daher ist es dem Verlag zu danken, wenn er in relativ kurzen Zeitabständen durch Neuaufgaben seine Karten stets auf dem laufenden hält. Oberbaurat Sadoni

Die Grundrechte im juristischen Alltag. Von Bundesverfassungsrichter Wiltraut Rupp-von Brünneck. 1970. 69 S. 7,80 DM. Alfred-Metzner-Verlag, Frankfurt am Main und Berlin.

Wie der Untertitel „Die Verwirklichung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in den Grundrechten, insbesondere durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ bereits erkennen läßt, versucht die Verfasserin an charakteristischen Beispielen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Grundrechtsauslegung durchsichtig zu machen. Dabei kommt der Verfasserin ihre Erfahrung als Richterin im Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts seit dem Jahre 1963 zugute.

Die Broschüre kann in erster Linie demjenigen, der aus zeitlichen oder anderen Gründen nicht in der Lage ist, die umfassende Judikatur des Bundesverfassungsgerichts zu studieren, Hilfestellung geben. Das gilt sowohl für den Juristen, der sich kurz über die Grundrechtsauslegung informieren will, wie für den staatspolitisch interessierten Bürger. Besonders erfreulich ist, daß die Verfasserin auch das verfassungsgerichtliche Verfahren zum Schutz der Grundrechte, also die Verfassungsbeschwerde behandelt. Dabei wird der Leser nicht nur über die rechtliche Problematik, sondern auch über den Geschäftsablauf in Verfassungsbeschwerdesachen beim Bundesverfassungsgericht unterrichtet. Regierungsdirektor Dr. Rolf Groß

Umzugskosten, Trennungsschädigung, Beschäftigungsvergütung im öffentlichen Dienst. Kommentar von Meyer-Frickle, fortgeführt und herausgegeben von Alfred Paulmann, Ministerialrat a. D. und Arnold Fahje, Oberamtsrat. 9. Ergänzungslieferung zur 4. Auflage. Stand: Oktober 1969. Gesamtwert 940 S. in zwei Lw.-Ordnern. Gesamtpreis 50,10 DM. R. v. Deckers Verlag — A. Schenk —, Hamburg.

Die 9. Ergänzungslieferung berücksichtigt in der Textsammlung die in letzter Zeit eingetretenen Änderungen von Bestimmungen und Erlässen über die Auslandszugskosten. Ebenso werden die wiederholt geänderten Richtlinien über die Gewährung von Schulbeihilfen im In- und Ausland sowie Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Bundesbedienstete auf den neuesten Stand gebracht.

Die Erwähnung der weiteren Untergruppen des Kommentars, die mit dieser Lieferung Änderungen und Ergänzungen erfahren, wie die Umzugskostenvorschriften des Bundespolizeibeamtengesetzes, Bestimmungen für die Bundeswehrverwaltung und die Länderbestimmungen für Bayern, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Berlin, lassen erkennen, wie sehr sich die Verfasser bemühen, ein vollständiges Standardwerk für möglichst alle Verwaltungsbereiche aktuell zu halten. Amtmann Walter Müller

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1970

Montag, den 11. Mai 1970

Nr. 19

1446 Aufgebote

1 C 71/70 — **Ausschlußurteil:** Auf Antrag der Anna Kaltenhäuser geb. Stein, in Schotten, Vogelsberger Straße 2,

wird der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Schotten, Band 56, Blatt 2554, in Abt. III Nr. 3 für den Kaufmann Willi Schütz, aus Frankfurt/M., Liebigstraße 46, mit 1,24 % pro Monat verzinsliche Briefgrundschuld von 10 000,— DM für kraftlos erklärt.

6478 Nidda, 23. 4. 1970 **Amtsgericht**

1447 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 266 — 14. April 1970: Eheleute Fernschtechniker Walter Willi Dillenberger und Ehefrau Anna Maria Magdalena geb. Rorsch, beide in Daisbach.

Durch notariellen Vertrag vom 20. Oktober 1969 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 14. 4. 1970

Amtsgericht

1448

5 GR 1333 — 14. 4. 70: Fabrikant Karl Englert und Elisabeth Englert, geb. Schwarz, in Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 23. Dezember 1969 ist Gütertrennung vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut.

5 GR 1334 — 14. 4. 70: Rentner Alois Mihm und Ehefrau Elisabeth geb. Pfeil, in Kohlhaus, Kreis Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 4. Juli 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

64 Fulda, 14. 4. 1970

Amtsgericht, Abt. 5

1449

Veränderung

6 GR 117 — 14. 4. 70: Raiffeisenkasse Eschwege eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Eschwege.

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 13. März 1970 ist die Firma (§ 1 Abs. 1 des Statuts) geändert.

Neue Firma: Raiffeisenbank Eschwege eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

344 Eschwege, 14. 4. 1970

Amtsgericht

1450 Handelsregister

Neueintragungen

HR B 21. Seniorhilfe, Romrod, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Romrod (Kreis Alsfeld). Gegenstand des Unternehmens ist die Schaffung von Einrichtungen zur Altenhilfe durch Errichtung von Wohneinheiten und Pflegestationen, medizinische Betreuung, einschließlich Kneipp-Therapie und Freizeitgestaltung. Stammkapital: 20 000,— DM. Geschäftsführer ist Dr. med. Theo de la Camp, 5928 Laasphe, Gartenstraße 16. Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 27. Januar 1970 abgeschlossen.

Der Geschäftsführer Dr. med. Theo de la Camp, wohnhaft in Laasphe, hat Alleinvertretungsmacht.

632 Alsfeld, 22. 4. 1970

Amtsgericht

HR B 22. Umformtechnik Kellermann, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Alsfeld/Oberhessen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Formteilen aus metallischen und nicht metallischen Werkstoffen, Maschinen, Werkzeugen und anderen Industrieerzeugnissen sowie der Handel damit. Die Entwicklung von Maschinen und Verfahren sowie die technische und organisatorische Beratung vorwiegend auf dem Gebiet der Fertigungstechnik. Die Beteiligung an anderen gleichartigen oder ähnlichen Unternehmungen sowie die Unterhaltung von Zweigstellen. Stammkapital: 50 000,— DM. Geschäftsführer: Dr.-Ing. E. h. Dipl.-Ing. Rudolf Kellermann, Homberg, Zum hohen Berg 19; Manfred Kellermann, Homberg/Oberhessen; Dr. Wolfram Grassegger, Osterode/Harz. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 5. März 1970 abgeschlossen. Der Geschäftsführer Dr.-Ing. E. h. Dipl.-Ing. Rudolf Kellermann, Homberg, hat Alleinvertretungsmacht. Die Geschäftsführer Manfred Kellermann, Homberg und Dr. Wolfram Grassegger, Osterode/Harz sind gemeinsam vertretungsberechtigt oder einzeln in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

632 Alsfeld, 22. 4. 1970

Amtsgericht

1451

Löschung

HRA 1097: Firma Wilhelm Neumeyer, Treysa.

Die Firma ist erloschen.

Eingetragen am 30. April 1970.

3578 Treysa, 30. 4. 1970

Amtsgericht

1452 Vereinsregister

Neueintragung

VR 207 — 7. April 1970: Gesang- und Sportverein 1907 Born, mit dem Sitz in Born.

6208 Bad Schwalbach, 7. 4. 1970

Amtsgericht

1453

Neueintragung

VR 89: Verein der Hundefreunde.

Sitz: Nieder-Eschbach.

6368 Bad Vilbel, 10. 4. 1970

Amtsgericht

1454

Neueintragung

VR 338 — 29. 4. 1970: Männergesangverein Harmonie 1862, in Bensheim.

614 Bensheim, 20. 4. 1970

Amtsgericht

1455

5 VR 597 — 14. 4. 1970: Verein für Naturkunde in Osthessen, Fulda.

5 VR 598 — 14. 4. 1970: Sportverein Kohlhaus 1969, Kohlhaus.

64 Fulda, 14. 4. 1970

Amtsgericht, Abt. 5

Vergleiche — Konkurse

1456

6 a N 11/70: Über den Nachlaß der am 27. 9. 1968 gestorbenen zuletzt in Bad Homburg v. d. H., Erlenweg Nr. 9, wohnhaft gewesenen Frau Grete Hella Elise Kaiser geb. Padrock,

wird heute, am 27. 4. 1970, um 10.45 Uhr, Nachlaßkonkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Strobbe, in Bad Homburg v. d. H., Dietigheimer Straße 21, Telefon: 2 12 88.

Konkursforderungen sind bis zum 22. 5. 1970 beim Gericht anzumelden, und zwar in doppelter Ausfertigung mit Zinsen bis Konkurseröffnung.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Montag, den 8. Juni 1970, um 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 29. Juni 1970, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut Nr. 10—12, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 105 (Saal I).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 7. 5. 1970 anzeigen.

638 Bad Homburg v. d. H., 27. 4. 1970

Amtsgericht

1457

2 N 31/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gebr. Srocka, in Bischofsheim, Ludwigsstraße, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 46 261,63 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind DM 78 069,09 bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgericht Groß-Gerau auf.

61 Darmstadt, 28. 4. 1970

Der Konkursverwalter:

Mittelstädt

Rechtsanwalt und Notar

1458

81 N 132/70 — **Anschlußkonkursverfahren:** Der Antrag der Schrecklinger Auto-Zubehör-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6 Frankfurt (Main), Hausener Weg 116 und Friedberger Landstraße

42, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 Vergleichsordnung heute am 24. April 1970, um 14.45 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. H. W. von Maltzahn, 6 Frankfurt/Main, Beethovenstraße 62, Tel.: 77 59 59.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Mai 1970, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO. am 22. Mai 1970, um 11.00 Uhr, Prüfungstermin am 19. Juni 1970, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 20. Mai 1970 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 24. 4. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

1459

Beschluß

81 N 173/69: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Otto Paul Hofmann, Büroeinrichtungen GmbH., 6 Frankfurt (Main), Junghofstraße 14, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 17. 4. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

1460

Beschluß

81 N 539/67: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma „BELPRINT“ F. Prüss & Co., Frankfurt (Main), Friedberger Landstraße 42, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 27. 4. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

1461

81 N 117/70 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Herrn Wolfgang Linde, Inhaber eines Betonsteinwerks, 6236 Eschborn (Taunus), Schwalbacher Straße 72,

wird heute, am 29. April 1970, um 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, 6 Frankfurt/Main, Leerbachstraße 107, Tel.: 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 2. Juni 1970, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO. am 12. Juni 1970, um 11.00 Uhr, Prüfungstermin am 10. Juli 1970, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 2. Juni 1970 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 29. 4. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

1462

Beschluß

N 3/70 — 23. 4. 70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Günter Händiges, aus Westzen (Kreis Fritzlar-Homburg), Finkengasse 1,

wird dem Schuldner gemäß § 106 Abs. 1 Satz 3 KO untersagt, rechtsgeschäftliche Verfügungen jeglicher Art über sein zur Konkursmasse gehörendes Vermögen vorzunehmen.

3580 Fritzlar, 29. 4. 1970

Amtsgericht

1463

Beschluß

7 VN 2/70 — Vergleichsverfahren: Johanna Ohly geb. Ringhof, in Viernheim, Inhaberin des Hotel-Restaurants Wiesenhof, in Viernheim, Max-Planck-Straße 22,

hat durch einen am 28. 4. 1970 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 Vgl.O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Rechtsanwalt und Notar Dr. Walter Seib, in Viernheim, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt.

1. Es wird gegen die Schuldnerin heute um 15.45 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

2. Der Schuldnerin wird verboten, über das im Grundbuch für Viernheim, Band 160, Blatt 6875, Flur 16, Nr. 165/14, Max-Planck-Straße 22, zu verfügen.

3. Über Vermögensgegenstände darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen; Verbindlichkeiten darf sie nur mit dessen Zustimmung eingehen.

684 Lampertheim, 28. 4. 1970

Amtsgericht

1464

N 14/68: In der Konkursache über das Vermögen des Bauunternehmers Erhardt Greb, geboren am 8. 5. 1939, wohnhaft in 6421 Wallenrod, Enger Weg 23,

ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 4. Juni 1970, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Lauterbach, Königberger Straße 8, Sitzungssaal, anberaumt worden.

642 Lauterbach (Hessen), 27. 4. 1970

Amtsgericht

1465

Beschluß

62 N 58/64: Die Konkursverfahren über das Vermögen

a) der Firma Kommanditgesellschaft Denzinger, Ingenieur- und Architektenplanungen GmbH. u. Co.,

b) der Firma Denzinger GmbH.,

zu a) und b) in Wiesbaden, Karlstraße 27,

werden nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

62 Wiesbaden, 22. 4. 1970

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1466

31 K 23/68: Das im Grundbuch von Billings, Band 3, Blatt 128, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Billings, Flur I, Flurstück 107/28, Hof- und Gebäudefläche, im Ort, Größe 6,41 Ar,

soll am Montag, 15. 6. 70, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, hier, Marlenstr. Nr. 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Sept. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Philipp und Heiene Krichbaum, in Billings, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 63 846,— DM.

Bieter müssen u. U. im Termin Sicherheit in Höhe $\frac{1}{10}$ des Bargebots hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 22. 4. 1970

Amtsgericht

1467

31 K 49/69: Das im Grundbuch von Langstadt, Band 16, Blatt 1032, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Langstadt, Flur 2, Flurstück 61, Hof- und Gebäudefläche, Hügelstraße 6, Größe 5,93 Ar,

soll am Mittwoch, 24. 6. 70, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, hier, Marlenstraße Nr. 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 6. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Kurt und Katharina Schönfelder, Langstadt, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 57 000,— DM.

Bieter müssen u. U. im Termin Sicherheit in Höhe $\frac{1}{10}$ des Bargebots hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 22. 4. 1970

Amtsgericht

1468

31 K 61/69: Das im Grundbuch von Groß Bieberau, Band 16, Blatt 1013 A, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Groß Bieberau, Flur 11, Flurstück 72/25, Hof- und Gebäudefläche, Freiherr-vom-Stein-Straße, Größe 7,13 Ar,

soll am Montag, 8. 6. 70, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, hier, Marienstraße 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Okt. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilhelm Gehrhardt und dessen Ehefrau Elisabeth geb. Emich, in Ober-Ramstadt, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 52 912,— DM.

Blietler müssen u. U. im Termin Sicherheit in Höhe $\frac{1}{10}$ des Bargebots hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 27. 4. 1970 **Amtsgericht**

1469

Beschluß

8 K 12/69: Das im Grundbuch von Rodenbach, Band 18, Blatt 639, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodenbach, Flur 2, Flurstück 62, Hof- und Gebäudefläche, am Ampel, Größe 7,00 Ar,

soll am 1. Juli 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. April 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Karl Bruno Eckhardt und Maria geb. Kiefler, Rodenbach/Dill., zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 76 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 22. 4. 1970 **Amtsgericht**

1470

Beschluß

8 K 39/67: Das im Grundbuch von Flammersbach, Band 10, Blatt 420, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Flammersbach, Flur 22, Flurstück 5, Hof- und Gebäudefläche, Rosenstr. 2, Größe 5,54 Ar,

soll am 15. Juli 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 11. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hilfsarbeiter Erwin Weidl und dessen Ehefrau Gretel geb. Schmidt, Flammersbach, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 63 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 23. 4. 1970 **Amtsgericht**

1471

Beschluß

8 K 40/69: Die im Grundbuch von Manderbach, Band 23, Blatt 859, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Manderbach, Flur 17, Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche, Rathausstraße 8, Größe 1,10 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Manderbach, Flur 17, Flurstück 432/11, desgl. Größe 1,20 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Manderbach, Flur 17, Flurstück 433/9, Hofraum, Langgasse, Größe 0,39 Ar,

sollen am 8. Juli 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 9. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Kurt Maaß, Lina Luise geb. Blicker, in Manderbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

lfd. Nr. 7 auf 32 000,— DM,

lfd. Nr. 8 auf 20 000,— DM,

lfd. Nr. 9 auf 468,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 23. 4. 1970 **Amtsgericht**

1472

3 K 20/69: Das im Grundbuch von Weidenhausen, Band 22, Blatt 772, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Weidenhausen, Flur 13, Flurstück 40/1, Hof- und Gebäudefläche, hinter den Höfen, Haus Nr. 32 I, Größe 9,00 Ar,

soll am 1. Juli 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. Okt. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maler Walter Vock, Weidenhausen, Hinter den Höfen 32 I.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 16. 4. 1970 **Amtsgericht**

1473

3 K 29/69: Das im Grundbuch von Wanfried, Band 68, Blatt 2500, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Wanfried, Flur 25, Flurstück 180, Hof- und Gebäudefläche, Dietrich-von-Scharfenberg-Straße 4, Größe 8,89 Ar,

soll am 8. Juli 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. Dez. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fliesenlegermeister Dieter Stockheim, Wanfried, Heidebühl 2 (jetzt: Dietrich-von-Scharfenberg-Straße 4).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 20. 4. 1970 **Amtsgericht**

1474

84 K 98/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Eschborn, Band 19, Blatt 475, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Eschborn, Flur 42, Flurstück 78/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 38, Größe 3,10 Ar,

am 16. Juli 1970, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7—11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Oktober 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Uhrmacher Gerhardt Ernst Burkhardt, in Eschborn (Ts.).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 113 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 17. 4. 1970

Amtsgericht, Abt. 84

1475

K 36/69: Das im Grundbuch von Kaichen, Band 21, Blatt 825, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Kaichen, Flur 10, Flurstück 188/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 9, Größe 8,85 Ar,

soll am Freitag, den 7. August 1970, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Friedberg/Hessen, Homburger Straße Nr. 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. Mai 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anni Weitz geb. Fink, Ehefrau des Bauingenieurs Werner Weitz, in Kaichen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 73 850,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 15. 4. 1970

Amtsgericht

1476

K 84/69: Das im Grundbuch von Burg-Gräfenrode, Band 14, Blatt 510, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Burg-Gräfenrode, Flur 1, Flurstück 168/1, Hof- und Gebäudefläche, Freihofstraße 1, Größe 3,02 Ar,

soll am Freitag, den 17. Juli 1970, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Friedberg, Homburger Straße Nr. 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Januar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metzger Siegfried Medlin, Burg-Gräfenrode.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 38 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 16. 4. 1970

Amtsgericht

1477

5 K 42/69: Die im Grundbuch von Neuschwambach, Band 10, Blatt 252, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 55, Gemarkung Neuschwambach, Flur 4, Flurstück 206, Lieg.-B. 31, Grünland, Neuschwambach, Größe 9,00 Ar,

lfd. Nr. 56, Gemarkung Neuschwambach, Flur 4, Flurstück 20/1, Lieg.-B. 31, Grünland, Mittelgrund, Größe 44,05 Ar,

sollen am 1. Juli 1970, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 11. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmännischer Angestellter Tassilo Rüdiger Schmid u. Ehefrau Christa geb. Fröhlich, beide in Neuschwambach, in Gütergemeinschaft.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist, wie folgt, festgesetzt worden:

lfd. Nr. 55: auf 1 500,— DM,
lfd. Nr. 56: auf 4 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 23. 4. 1970 **Amtsgericht**

1478 **Beschluß**

K 65/69: Das im Grundbuch von Neuses, Band 26, Blatt 396, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 69, Gemarkung Neuses, Flur 15, Flurstück 14, Lieg.-B. 67, Geb.-B. 203, Hof- und Gebäudefläche, Hanauer Landstraße 12, Größe 4,71 Ar,

soll am Freitag, den 26. Juni 1970, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. Okt. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Else Unterberg geb. Jenior, in Neuses.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 51 220,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 22. 4. 1970 **Amtsgericht**

1479

2 K 5/70: Die im Grundbuch von I. Groß-Gerau, Band 94, Blatt 4455, II. Klein-Rohrheim, Band IV, Blatt 198, eingetragene Grundstücke,

I. Nr. 1, Gemarkung Groß-Gerau, Flur 1, Flurstück 586/1, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Straße 36, Größe 4,19 Ar,

II. Gemarkung Klein-Rohrheim,
lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 21, Ackerland, Größe 34,08 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 79, Ackerland, Größe 32,00 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 137, Grünland, Größe 34,51 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 183, Ackerland, Größe 56,23 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 5, Ackerland, Größe 60,33 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 5, Flurstück 56, Ackerland, Größe 17,26 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 2, Flurstück 251, Bauplatz, Größe 7,43 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 2, Flurstück 252, Bauplatz, Größe 7,32 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 2, Flurstück 253, Bauplatz 7,85 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 6, Flurstück 5/1, Ackerland, Größe 83,38 Ar, Gemarkung Gernsheim,

lfd. Nr. 12, Flur 10, Flurstück 4, Ackerland, Größe 42,27 Ar, Gemarkung Gernsheim,

soll am 9. Juli 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 4. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

I. a) Hans Schneider, Schausteller, Groß-Gerau,

b) Elisabeth Stier geb. Schneider, Darmstadt,

c) Rosina Schneider, Groß-Gerau, in Erbgemeinschaft.

II. Elisabeth Stier geb. Schneider, Darmstadt,

Hans Schneider, Schausteller, Groß-Gerau,

Rosina Schneider, Groß-Gerau, in Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 14. 4. 1970 **Amtsgericht**

1480

2 K 15/70: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Band 148, Blatt 6649, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 10, Flurstück 198, Hof- und Gebäudefläche, Richard-Wagner-Straße 26, Größe 3,55 Ar,

soll am 25. Juni 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 3. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kurt Henrici, Rüsselsheim,

b) Paula Henrici geb. Schönleitner, Rüsselsheim,

beide in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 28. 4. 1970 **Amtsgericht**

1481

41 K 57/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung,

soll das im Grundbuch von Hüttengesäß, Band 59, Blatt 1734, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hüttengesäß, Flur 5, Flurstück 38, Grünland, auf dem Kornbornberge, Größe 14,29 Ar,

am 24. 6. 1970, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 7. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ernst Lieberum, in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 1 500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 24. 4. 1970

Amtsgericht, Abt. 41

1482

41 K 9/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niederdorfelden, Band 41, Blatt 1452, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederdorfelden, Flur 12, Flurstück 255/1, Bauplatz, an der Bergener Straße (inzw. bebaut), Größe 23,86 Ar,

am 6. 7. 1970, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 9. 68 / 12. 2. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Karl Kreppel, b) Annemarie Kreppel geb. Dietz, beide in Niederdorfelden, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 195 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 30. 4. 1970

Amtsgericht, Abt. 41

1483

Beschluß

2 K 21/69: Das im Grundbuch von Meimbressen, Band 15, Blatt 422, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Meimbressen, Flur 6, Flurstück 128/75, Lieg.-B. 385, Hof- und Gebäudefläche, am Kirchhof, Größe 1,41 Ar,

soll am 1. Juli 1970, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße Nr. 8, Zimmer Nr. 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. Oktober 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Heidemarie Humburg, geb. Kirchhoff, Meimbressen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 21. 4. 1970 **Amtsgericht**

1484

51 K 28/70: Das im Grundbuch von Harleshäusen, Band 106, Blatt 3300, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Harleshäusen, Flur 3, Flurstück 23/4, Lieg.-B. 2618, Hof- und Gebäudefläche, Eisenbahnweg Nr. 35 A, Größe 6,91 Ar,

soll am 7. Juli 1970, um 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. Februar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schuhmacher Reinhold Noll, in Niedervellmar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 16. 4. 1970 **Amtsgericht**

1485

K 14/69: Das im Grundbuch von Leidhecken, Band 10, Blatt 579, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Leidhecken, Flur 1, Flurstück 174/3, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofsweg 17, Größe 6,17 Ar,

soll am Donnerstag, den 16. Juli 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 5. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Lehrerin Charlotte Reiling geb. Cromann, Leidhecken.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 16. 4. 1970 **Amtsgericht**

1486

5 K 15/69: Das im Grundbuch von Geiß-Nidda, Band 21, Blatt 1122, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Geiß-Nidda, Flur 1, Flurstück 779, Hof- und Gebäudefläche, am Weinberg 11, Größe 7,82 Ar,

soll am 23. Juli 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. Mai 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anita Nünninghof geb. Gischler, Kohden, jetzt wohnhaft in Geiß-Nidda, Am Weinberg 11.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG durch rechtskräftigen Beschluß des Gerichts vom 3. Sept. 1969 auf DM 165 640,— festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 16. 4. 1970

Amtsgericht

1487

7 K 47/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 190, Blatt 7 000. eingetragene Grundstück (Reichheimstätte), der Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 11, Nr. 136, Lieg.-B. 1596, Hof- und Gebäudefläche, Eschenweg 33, Größe 9,75 Ar,

am Mittwoch, den 24. Juni 1970, um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin z. Z. des Versteigerungsvermerks: (3. 10. 1969) Anita Kiesewetter geb. Emmerich, in Neu-Isenburg.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 28. 4. 1970

Amtsgericht, Abt. 7

1488

Beschluß

1 K 18/69: Das im Grundbuch von Wehrheim (Ts.), Band 59, Blatt 2121, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur 90, Flurstück 22/25, Lieg.-B. 1530, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenau 73, Größe 1,71 Ar,

soll am Donnerstag, den 11. Juni 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen (Taunus), Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Juni 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) kfm. Angestellte Liselotte Hübner, Wehrheim/Ts., (jetzt Liselotte Bravo geb. Hübner, Bad Homburg v. d. H.);

b) Ella Hübner, Wehrheim/Ts., zu je 1/2-Anteil.

Der Einheitswert beträgt lt. Mitteilung des zuständigen Finanzamts 12 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen (Ts.), 23. 4. 1970

Amtsgericht

1489

Andere Behörden und Körperschaften

SATZUNG DER HESSISCHEN ZENTRALE FÜR DATENVERARBEITUNG (HZD)

Auf Grund des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 304) — im folgenden Datenverarbeitungsgesetz genannt — wird nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung hat ihren Sitz in Wiesbaden.

(3) Außenstellen sind Teile der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung. Sie führen die Bezeichnung

Hessische Zentrale für Datenverarbeitung

Außenstelle.....

(Ort)

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung sind das Land und die Kommunalen Gebietsrechenzentren.

(2) Die Kommunalen Spitzenverbände können die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung erwerben. Sie wird mit dem Zugang der Erklärung wirksam. Entsprechendes gilt für die Kündigung der Mitgliedschaft.

§ 3

Aufgaben

Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Erledigung von Verwaltungsarbeiten und anderen Aufgaben unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, soweit die Durchführung nicht einem oder mehreren Kommunalen Gebietsrechenzentren übertragen wird,

2. Untersuchung und Erprobung von Automationsvorhaben und maschinellen Systemen, Erarbeitung von Systemanalysen, Datenflußplänen, Programmablaufplänen und Einzelprogrammen,
3. Aufbau von Informationssystemen,
4. Fachliche Ausbildung ihrer Bediensteten und der Bediensteten der Kommunalen Gebietsrechenzentren sowie Unterstützung des Landes und des Hessischen Verwaltungsschulverbandes bei der Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung,
5. Zusammenarbeit in organisatorischen und fachtechnischen Fragen der elektronischen Datenverarbeitung mit anderen Ländern und dem Bund im Rahmen der Zuständigkeit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung,
6. Übernahme von Arbeiten für Dritte.

§ 4

Organe

Organe sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. der Vorstand,
3. der Koordinierungsausschuß.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über die ihm nach Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben und überwacht die Führung der laufenden Geschäfte durch den Vorstand und die Tätigkeit des Koordinierungsausschusses.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet ferner über Meinungsverschiedenheiten zwischen einem oder mehreren Kommunalen Gebietsrechenzentren und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung sowie der Kommunalen Gebietsrechenzentren untereinander, soweit dies nicht in die Zuständigkeit des Koordinierungsausschusses fällt.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über:

1. die Satzung und deren Änderung,

2. den Haushaltsplan,
3. die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrats und das ehrenamtliche Vorstandsmitglied,
6. die Errichtung und Auflösung von Außenstellen,
7. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
8. die Zustimmung zur Ernennung von Beamten des höheren Dienstes,
9. die Zustimmung zur unbefristeten Einstellung und Kündigung (mit Ausnahme der außerordentlichen Kündigung) von Angestellten der Verg.Gr. IIa BAT und höher sowie zur Höhergruppierung in die Verg.Gr. IIa BAT und höher,
10. die Beschlüsse des Vorstandes, die den Belangen der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung zuwiderlaufen und die vom Vorsitzenden des Vorstandes beanstandet wurden.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Im übrigen ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen, wenn der Vorstand oder fünf Verwaltungsratsmitglieder die Einberufung schriftlich beantragen.

(2) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit im Datenverarbeitungsgesetz nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme.

(3) Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse auf schriftlichem Wege (Umlaufverfahren) fassen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands nehmen beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.

§ 7

Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Vertreter und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand entscheidet durch Beschluß über folgende Angelegenheiten:

1. die Vorschläge zur Änderung der Satzung,
2. den Geschäftsbericht,
3. die Geschäftsordnung, die Geschäftsverteilung und den Organisationsplan,
4. die Ernennung von Beamten,
5. die Einstellung und Kündigung (mit Ausnahme der außerordentlichen Kündigung) von Angestellten der Verg.Gr. IIa BAT und höher sowie die Höhergruppierung in die Verg.Gr. IIa BAT und höher,
6. die Einwendungen gegen Beschlüsse des Koordinierungsausschusses,
7. die Aufstellung von Lehr- und Stoffplänen für Aus- und Fortbildungszwecke,
8. die Entscheidungen als oberste Dienstbehörde und Einleitungsbehörde im Sinne des Disziplinarrechts,
9. die Abgabe verpflichtender Erklärungen mit einem Geschäftswert von mehr als 50 000 DM im Einzelfall,
10. die Angelegenheiten, die dem Verwaltungsrat zur Beschlußfassung vorzulegen sind, mit Ausnahme der Angelegenheiten nach § 5 Abs. 3 Nr. 10,
11. die Anträge des Vorstands auf Einberufung einer Verwaltungsratsitzung.

(3) Der Vorstand kann Beschlüsse auf schriftlichem Wege (Umlaufverfahren) fassen.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Erklärungen, durch die die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands unterzeichnet sind. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende durch das zweite hauptamtliche Mitglied vertreten.

(2) Der Vorsitzende des Vorstands führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Körperschaft nach außen.

(3) Das hauptamtliche Vorstandsmitglied leitet neben dem ihm nach dem Datenverarbeitungsgesetz und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben eine Abteilung.

(4) Die Mitglieder des Vorstands führen nach Ablauf ihrer Bestellung die Geschäfte solange weiter, bis die neuen Vorstandsmitglieder ihr Amt angetreten haben.

(5) Die Geschäftsordnung bestimmt, wer im Rahmen der laufenden Geschäfte Erklärungen abgeben kann.

§ 9

Koordinierungsausschuß

(1) Der Koordinierungsausschuß besteht aus dem Vorstand der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und den Direktoren der Kommunalen Gebietsrechenzentren. Ausschussvorsitzender ist der Vorsitzende des Vorstands der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung.

(2) Der Koordinierungsausschuß kann Sachverständige mit beratender Funktion hinzuziehen.

(3) Der Koordinierungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Kosten

(1) Für die von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung wahrgenommenen Aufgaben werden Kostenrechnungen erstellt.

(2) Die Datenermittlung und die Erstellung der maschinell lesbaren Datenträger gehören nicht zu den Kosten des Betriebs im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Datenverarbeitungsgesetzes. Das schließt nicht aus, daß für Versuche oder die Entwicklung neuer Verfahren die Datenerfassung von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung auf eigene Kosten vorgenommen wird.

(3) Für die Aufgabenerfüllung zugunsten Dritter sind die nach Abs. 1 ermittelten Kosten zu erheben. Dritte im Sinne dieser Satzung sind auch die wirtschaftlichen Unternehmer der Mitglieder, Gemeinden, Landkreise und sonstigen Gemeindeverbände, gleich in welcher Rechtsform sie geführt werden sowie die von ihnen getragenen oder verwalteten Stiftungen.

§ 11

Bedienstete

(1) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung kann ihre Aufgaben mit eigenen Bediensteten oder mit Bediensteten des Landes, der Mitglieder, der Landkreise oder der Gemeinden unter Übernahme der Kosten erfüllen.

(2) Für die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Bediensteten der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen des Landes.

§ 12

Schlußvorschrift

Diese Satzung tritt am 22. Januar 1970 in Kraft.

Wiesbaden, 22. 1. 1970

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats
gez. O s s w a l d

Die Landesregierung hat die Satzung am 18. Februar 1970 genehmigt.

Wiesbaden, 25. 2. 1970

Hessische Zentrale
für Datenverarbeitung

1490

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen,

Dcm Unternehmer

**Hans Zobus, 6341 Eibach/Dillkr.,
Am Koppelberg 6**

wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

innerhalb des Stadtgebietes von Dillenburg

bis zum 31. Januar 1978 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrates des Dillkreises in Dillenburg (§ 54 PBefG).

61 Darmstadt, 27. 4. 1970

**Der Regierungspräsident
in Darmstadt**

IV/2 — 66 f 02/07 (3)

Öffentliche Ausschreibungen

1491

Eschwege: Die Bauleistungen für die Beseitigung von Frostschäden auf der Landesstraße Nr. 3225 Str.-km 2,3 — 3,8 zw. Eubach und Bergheim, Kreis Melsungen, Baulänge 1 500 m, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 2 000 cbm Mutterboden abtragen
- 4 500 cbm Erdbewegung
- 1 300 cbm untere Frostschuttschicht 0,2 — 50 mm
- 1 200 t obere Frostschuttschicht 0,2 — 35 mm
- 2 000 t bit. Unterbau 0/35 mm
- 10 000 qm Asphaltbinderschicht 0/12 mm 3,5 cm dick (etwa 84 kg/qm),
- 10 000 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 mm, 2,5 cm dick (etwa 60 kg/qm)

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 14. 5. 1970 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 12,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 27. 5. 1970 um 10,00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 28. 4. 1970

Hessisches Straßenbauamt

1492

Hanau: Die Bauarbeiten für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3008 zwischen Hanau-Wilhelmsbad und Kilianstädten im Zuge der Ortsdurchfahrt Mittelbuchen von km 3,390,00 bis km 3,606,00 sollen öffentlich vergeben werden.

Im wesentlichen handelt es sich um

- ca. 500 cbm Erdabtrag
- ca. 750 t Frostschutzmaterial
- ca. 350 t bit. Tragschicht der Fahrbahnverbreiterung, 12 cm stark
- ca. 500 t Asphaltbinder der Fahrbahn und Decke
- ca. 2500 qm Asphaltfeinbeton der Fahrbahndecke
- ca. 480 lfd. m Betonrinnenpflaster
- ca. 55 lfd. m Rohrleitung NW 500 in Schleuderbeton und verschiedene Nebenarbeiten an Gehwegen, Entwässerungseinrichtungen und Straßenanschlüssen der Gemeindestraßen.

Die Bauzeit beträgt 90 Werktage nach Zuschlagserteilung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 8,— DM ab Dienstag, den 12. Mai 1970, beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau (M.), Hainstraße 32, Zimmer 3, abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Frankfurt (Main) — Postscheckkonto Ffm. 6821 — zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen und die Quittung hier vorzulegen.

Eröffnungstermin ist Dienstag, der 26. Mai 1970, um 10,00 Uhr. Die Eröffnung erfolgt beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau (Main), Hainstraße 32. Zuschlags- und Bindefrist: 16. Juni 1970.

645 Hanau, 30. 4. 1970

Hessisches Straßenbauamt

1493

Wiesbaden: Die Arbeiten für die Beseitigung der Fahrbahn-schäden im Zuge der Landesstraße 3006, 3011, 3014, 3016, 3017, 3018, 3264 und 3368 (sämtlich Teilstrecken) im Bereich der Straßenmeisterei Hofheim (Taunus) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 600 qm Frostschutz- und bitum. Tragschicht
- 600 lfd. m Betonrinnensteine auf Beton
- 2 000 t bitum. Mischgut 0/35
- 14 000 qm Binder 0/18 (84 kg/qm)
- 28 000 qm Feinbeton 0/8 (84 kg/qm)
- 300 t Binder 0/18

Bauzeit: 80 Werktage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 8. 5. 1970 anzufordern, mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Frostschäden auf verschiedenen Landesstraßen; SM Hofheim/Ts.“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 12. 5. 1970 in der Zeit von 8,00 bis 16,00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 26. 5. 1970 um 10,30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 30. 4. 1970

Hessisches Straßenbauamt

1494

Wiesbaden: Die Arbeiten zur Beseitigung von Fahrbahn-schäden im Zuge der L 3455 zw. Laufenselden und Kemel (km 2,2 bis 2,9; Los 1), Kemel und Springen (km 2,8 — 4,46; Teilstrecken; Los 1) sowie im Zuge der L 3031 zw. Langschied und Zorn (km 3,15 — 3,85; Los 2) und L 3037 (verschiedene Teilstrecken; Los 2) im Bereich der Straßenmeisterei Bad Schwalbach sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

Los 1:

- 2 300 lfd. m Straßengräben herstellen
- 700 lfd. m Dränageleitung Ø 15 mit Erdarbeiten
- 600 qm bit. Tragschicht 360 kg/qm
- 4 000 t bit. Mischgut 0/35
- 12 000 qm Asphaltbinder 0/18
- 12 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8

Los 2:

- 2 000 lfd. m Straßengräben herstellen
- 4 400 qm Bankette regulieren
- 3 200 t Mischgut 0/35
- 13 000 qm Asphaltbinder 0/18
- 13 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8
- 300 t Asphaltbinder 0/18

Bauzeit: (Los 1) 65 Werktage, (Los 2) 60 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderl. Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 6. 5. 1970 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Frostschäden Landesstraßen 3455, 3031 und 3037; SM Bad Schwalbach“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 8. 5. 1970 in der Zeit von 8,00 bis 16,00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 21. 5. 1970 um 10,30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 28. 4. 1970

Hessisches Straßenbauamt

1495

Unser Kassenleiter geht in den Ruhestand!

Wir suchen deshalb einen jüngeren Nachfolger mit

- II. Verwaltungsprüfung
- Erfahrung auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens
- Interesse an der EDV, da der Anschluß an das Kommunale Gebietsrechenzentrum beabsichtigt ist.

Keine Barkasse.

Die Stelle ist z. Z. nach A 10 HBesG bewertet.

Trennungschädigung und Umzugskostenvergütung werden nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährt. Außerdem sind wir bei der Wohnungsbeschaffung behilflich.

Oberursel (Taunus) ist eine Stadt von rd. 25 000 Einwohnern und liegt am Südhang des Taunus nahe der Großstadt Frankfurt am Main. Alle Schularten am Ort.

Richten Sie Ihre Bewerbung bitte an den

Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus)
637 Oberursel (Taunus)
Oberhöchstader Straße 7

1496

In der Gemeinde Kriftel,

6500 Einwohner, Ortsklasse A, ist durch den plötzlichen Tod des bisherigen Stelleninhabers die Stelle des

Bürgermeisters

baldmöglichst zu besetzen. Die Einstellung erfolgt nach W 6 des Hessischen Wahlbeamtengesetzes; im übrigen gelten hinsichtlich der Besoldung die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre.

Die aufstrebende, verkehrsmäßig sehr günstig gelegene Gemeinde Kriftel, mit stark ansteigender Bevölkerungszahl und namhaften Gewerbebetrieben, steht vor großen Entwicklungsaufgaben auf allen Gebieten des kommunalen Bereiches.

Bewerber müssen deshalb eine entsprechende Erfahrung zur Bewältigung dieser Aufgaben besitzen. Die zweite Verwaltungsprüfung ist Voraussetzung. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis zum 10. Juni 1970 an den Vorsitzenden des Ausschusses zur Vorbereitung der Bürgermeisterwahl,

zu Hd. Herrn Friedel Fischer,
6239 Kriftel, Kapellenstraße 12a.

Persönliche Vorstellung nur nach schriftlicher Aufforderung.

6239 Kriftel (Taunus), 24. April 1970

Fischer
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Würden Sie es wagen, ohne Eigengeld ein Haus oder eine Eigentumswohnung zu bauen oder zu kaufen?

Wohl kaum; denn die Belastung dürfte untragbar sein.

Deshalb: erst sparen - dann bauen!

Zahlen Sie regelmäßig einen bestimmten Betrag auf ein BHW-Bausparkonto ein. Das sichert Ihnen die staatlichen Zuschüsse bis zu 45,5% Wohnungsbau-prämie oder erhebliche Steuervergünstigungen.

In einigen Jahren können Sie dann außer Ihrem Sparguthaben über ein unkündbares, zinsgünstiges Baudarlehen verfügen. Handeln Sie sofort.

Für Beamte, Angestellte und
Arbeiter des öffentlichen Dienstes

Leichter mit dem BHW

Beamtenheimstättenwerk, 325 Hamein,
Postfach 666 · Fernruf (051 51) 861

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

**BUROMÖBEL BUROMASCHINEN
ORGANISATIONSMITTEL BUROBEDARF**

VARIO

**WILH. MÜLLER · BAD SODEN/TS.
HASSELSTRASSE 9 TELEFON: 061 96 / 234 81**

H. Wilken Ing. KG

Frankfurt/M., Bergerstraße 289 · Telefon 45 21 56

Planung von Ent- und Bewässerungsanlagen
Ausführung von Kanalarbeiten - Kanalreinigungen im Hochdruckspülverfahren, Grubenentleerungen

In Zuschriften an den Staats-Anzeiger
bitte

Ihre Postleitzahl nicht vergessen!

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5 1/2 % = 0,58 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil: Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329, Postcheckkonto 6 Frankfurt/M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800, Deutsche Effekten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325, Hess. Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04-186 648. Preise von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postcheckkonto des Verlages, Frankfurt/M., 143 60. Anzeigenschluß 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 7 vom 1. 4. 1970. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten